Die Voraussetzungen

für

Erwerb und Aufrechterhaltung

des Patents.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Euchar Schmid

aus Gemünden.

Approbiert am 29. November 1907.

Bamberg

Verlag von C. Ducksstein, Buchner'sche Sortimentsbuchhandlung

1908.

132

Die Voraussetzungen

für

Erwerb und Aufrechterhaltung

des Patents.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Euchar Schmid

aus Gemünden.

ACAD. LIBR. MAT. BIBL.

Approbiert am 29. November 1907.

Bamberg

Verlag von C. Ducklstein, Buchner'sche Sortimentsbuchhandlung

1908.

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Herrn Universitätsprofessor

Dr. Emil Sehling-Erlangen

in Verehrung und Dankbarkeit

zu eigen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542703_0061

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Abkürzungen und Quellen VII

Einleitung.

§ 1. Die beiden Reichsgesetze 1

I. Die materiellen Voraussetzungen.

§ 2. Übersicht 2

A. Positive Bestimmungen.

§ 3. Erfindung 3
§ 4. Neuheit 15
§ 5. Gewerbliche Verwertbarkeit 22

B. Negative Bestimmungen

§ 6. Gesetzwidrige und unsittliche Erfindungen . . . 24
§ 7. Nahrungs-, Genuß-, Arzneimittel 28
§ 8. Chemische Stoffe 32

II. Die formellen Voraussetzungen.

§ 9. Übersicht 35

A. Vor dem Patenterwerb

§ 10. Die patentsuchende Persönlichkeit 36
§ 11. Anmeldungstatsache 37
§ 12. Priorität 39
§ 13. Anmeldungsform 43
§ 14. Gebühren 46

B. Nach dem Patenterwerb.

Seite
§ 15. Abgaben 49
§ 16. Gewerbliche Verwertung 53
§ 17. Lizenzpflicht 56

III. Mängel in den Voraussetzungen.

§ 18. Übersicht 57
§ 19. Nichtigkeit 58
§ 20. Erlöschen 60
§ 21. Zurücknahme 61
§ 22. Zusatz- und Abhängigkeitspatent 62

Schlußbemerkungen.

§ 23. Wirkung des Patents 66
§ 24. Der Weltpatentschutz 67
§ 25. Das Gebrauchsmuster 68

Abkürzungen und Quellen.

Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.

A.V. = Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1891 (zum Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz).

v. Bojanowski, Die Entwicklung des deutschen Patentwesens. Leipzig 1890.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Gareis, Das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877, Berlin 1877 (zitiert: Gareis).

Gareis, Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen. Berlin, Heymann (zit.: Gareis und römische Ziffer).

Die Geschäftstätigkeit des kaiserlichen Patentamts. Berlin 1902.

Isay, Patentgesetz. Berlin 1903.

Kaiser, Das deutsche Patentgesetz vom 7. April 1891. Leipzig 1907 (im Erscheinen).

Klostermann, Das Patentgesetz für das deutsche Reich. Berlin 1877 (zit.: Klostermann).

Klostermann, Der Schutz der Erfindungen. Vortrag. Berlin 1888.

Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim 1878.

Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht. 1888.

Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900 (zit.: Kohler).

Kohler in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie II, 2 (zit. Kohler-Schönberg).

Kohler-Mintz, Die Patentgesetze aller Völker. Berlin 1905 ff. (im Erscheinen).

Kommentarbericht I = Berichte der Reichstagskommission zum Patentgesetz von 1877.

Kommentarbericht II = Berichte der Reichstagskommission zum Patentgesetz von 1891.

Landgraf, Das Patentgesetz vom 7. April 1891.

Mot. I = Motive zum Patentgesetz von 1877.

Mot. II = Motive zum Patentgesetz von 1891.

P.A. = Patentamt.

P.Bl. = Patentblatt.

P.G. = Patentgesetz (von 1891).
P.M.Z.Bl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.
R.G. = Reichsgericht.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
Robolski, Theorie und Praxis des Patentrechts. Berlin 1890 (zit.: Robolski I).
Robolski, Das Patentgesetz vom 7. April 1891. 1901 (zit.: Robolski II).
Rosenthal, Kommentar zum Patentgesetz vom 25. Mai 1877.
Schanze im Archiv für bürgerliches Recht (zit.: Schanze und römische Ziffer).
Schanze, Beiträge zur Lehre von der Patentfähigkeit. Berlin 1902.
Schanze, Das Recht der Erfindungen und Muster. Berlin 1899 (zit.: Schanze).
Schanze, Patentrechtliche Untersuchungen. Jena 1901.
Schmid, Die Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Berlin 1897.
Seligsohn, Patentgesetz. 3. Auflage. Berlin 1906.
Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reichs. 3. Auflage. Berlin 1901.
Stephan-Schmid, Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte. Leipzig 1899.
Weber, Das deutsche Patentgesetz. Essen 1893.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Cohn, System der Nationalökonomie. Stuttgart 1885 ff.
Dahn, Bausteine. Gesammelte kleine Schriften. Berlin 1879/84.
v. Eheberg, Finanzwirtschaft. 7. Auflage. Leipzig 1903.
Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen.
J.W. = Juristische Wochenschrift. Hrsg. v. M. Kempner. Berlin.
Laband, Staatsrecht. 4. Auflage. Tübingen 1901.
Olshausen, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 7. Auflage. Berlin 1905.
St.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch.
Wagner, Finanzwirtschaft. 2. und 3. Auflage. 1883 u. ff.
Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.

Einleitung.

§ 1.

Die beiden Reichsgesetze.

I. Gemäß der Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 5 fällt die Patentgesetzgebung unter die Zuständigkeit des deutschen Reiches. Und wie denn in der Folge der „Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" eine Reihe von Kodifikationen ins Leben rief, so erfolgte auch die Regelung des Patenterwerbs und Patentschutzes. Auf Anregung des im Mai 1874 gegründeten Patentschutzvereins entstand das erste deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877, welches zugleich die Umwandlung von bereits verliehenen Landespatenten in Reichspatente vorsah. Der Schutz erstreckte sich ebenso wie im neuen Gesetze auf 15 Jahre, sodaß also sämtliche noch unter seiner Herrschaft erteilten Patente heute erloschen sind.

II. Die Erfolge des Patentschutzes in Deutschland sind nicht ausgeblieben[1]; bald ergab sich aber die Notwendigkeit einer Neuregelung. Dies geschah durch das zweite deutsche Patentgesetz vom 7. April 1891, welches am 1. Oktober 1891 in Kraft trat; die ziemlich umfassenden Änderungen beziehen sich nur auf die sich aus praktischen Erfahrungen ergebenden Bedürfnisse sowie auf die Organisation des „Kaiserlichen Patentamtes" zu Berlin; die Bestimmungen über das Wesen des Patentschutzes, also auch vor allem die Voraussetzungen des Patents blieben die gleichen.

1) Vergl. die Statistik in Robolski I 291 ff.

I. Die materiellen Voraussetzungen.

§ 2.

Übersicht.

Das deutsche Gesetz schützt Erfindungen nur dann, wenn bestimmte gesetzlich genau geregelte Erfordernisse vorliegen; nicht jede Erfindung und nicht jeder Erfinder genießt reichsrechtlichen Schutz; soll ein Patent zustande kommen, so müssen einerseits dem Gegenstand desselben gewisse wesentliche Merkmale, Eigenschaften zustehen — materielle Voraussetzungen; anderseits muß der Inhaber des Anspruchs (der nicht Urheber der Erfindung zu sein braucht) gewisse Schritte tun, gewisse mit der Erfindung selbst direkt nicht zusammenhängende Bedingungen erfüllen, um sowohl den Anspruch zu verwirklichen, als auch das erzielte Patent aufrecht zu erhalten, zu bewahren — formelle Voraussetzungen.

Die materiellen Voraussetzungen zählt das Gesetz in seinem § 1 auf:

„Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen."

Die einzelnen hiedurch gegebenen Bestimmungen lassen sich in positive und negative scheiden; in positive: es muß a) eine

Erfindung vorliegen, welche b) neu ist und c) gewerbliche Verwertung gestattet; in negative: des Patentschutzes unteilhaftig sind a) gesetzwidrige sowie unsittliche Erfindungen, b) gewisse Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, c) gewisse Erfindungen chemischer Stoffe.

A. Positive Bestimmungen

§ 3.

Erfindung.

Da sich das Patentgesetz über den Begriff „Erfindung" nicht verbreitet, so begegnen wir in allen Hand- und Lehrbüchern den verschiedenartigsten Vorschlägen zur Wesensbestimmung; allein während in Bezug auf die Tatfrage, ob in diesem oder jenem Fall eine Erfindung vorliege, meistenteils übereinstimmende und geklärte Ansichten vorgetragen werden, gehen diese Definitionsversuche sehr auseinander, und es fällt dem objektiven Leser schwer, sich für einen derselben zu entscheiden. Die Ursache liegt darin, daß der Ausdruck Erfindung keinen einheitlichen Begriff darstellt, sondern sich darunter alle möglichen Arten von Gegenständen subsummieren lassen; es wird m. E. überhaupt wohl kaum völlig gelingen, den Inhalt, die Beschaffenheit, die Bestandteile der Erfindung in kurze, knappgefaßte und dennoch umfassende Worte zu kleiden. Deshalb sei hier nur eine der jüngsten Definitionen erwähnt, die den Forderungen der einzelnen patentrechtlichen Autoren möglichst nachzukommen trachtet :[1]

„Erfindung im patentrechtlichen Sinne ist das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit, kraft dessen der Schaffende dar-

1) Allfeld S. 3.

zulegen vermag, wie unter Benutzung von Naturkräften menschlichen Bedürfnissen ein bisher unbekanntes Befriedigungsmittel zugeführt werden könne".

I. Suchen wir zunächst den Begriff „Erfindung" gegen verwandte Begriffe abzugrenzen.

a) Entdeckung. — Eine Entdeckung macht derjenige, der „nur das in der Natur Vorhandene, aber bisher nicht oder nicht mehr Bekannte, enthüllt, nicht aber ein Neues schafft"[1]. Die Erfindung hingegen ist wesentlich eins mit einer Schöpfung: durch sie muß die Welt um ein neues Verkehrsgut bereichert werden, während die Entdeckung nur das bisher unbekannte Sein von etwas bereits Vorhandenem feststellt, „aufdeckt," z. B. die Wesenheit einer verborgenen Naturkraft. Die Erfindung ist Feststellung einer Regel, Entdeckung die Aufnahme einer vorher unbekannten Tatsache in die menschliche Erkenntnis[2]. Nach dieser neueren Auffassung ist es demnach auch unzutreffend, die Erfindung als eine Unterart der Entdeckung anzusprechen;[3] natürlich aber berühren sich beide Begriffe sehr oft und eine Erfindung wird wohl auch bisweilen Teil einer Entdeckung sein können (so daß also ein Patentanspruch vorläge). Eine Entdeckung wird im allgemeinen mehr zufällig, oft unbewußt gemacht; im Gegensatz hiezu beruhen die Erfindungen meist auf Sinnen und Forschen, pflegen unter Umständen das Ergebnis einer (oft langwierigen) geistigen wie körperlichen Tätigkeit zu sein; daher kommt es auch, daß man viele, nunmehr verwirklichte Erfindungen bereits zuvor erwartete, daß man ferner mit ziemlicher Sicherheit die eine oder andere Zukunftserfindung schon heute als bevorstehend verkünden kann; interessant ist es in dieser Hinsicht, wie z. B. gar manche Prophezeihung Jules Vernes im Laufe der letzten Jahrzehnte in Erfüllung ging. (Unterseeboote!)

1) Allfeld a. a. O.

2) Isay S. 27. — R. G. J. W. 03: 187 No. 50.

3) Wie dies Gareis S. 24 ff. tut.

Diesen Ausführungen zufolge hat man also zu sprechen von einer Entdeckung des Broms, der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kalisalze, des Gesetzes der Schwere, des Tuberkelbazillus. Ein treffliches Beispiel gibt Seligsohn[1] mit der Davyschen Sicherheitslampe: derartige mit feinem Drahtnetz ausgestattete Lampen gebrauchte man bereits vordem in den Wohnungen; Davy erkannte nun, daß diese Leuchtwerke ohne jegliche Veränderung einen wirklichen Schutz gegen schlagende Wetter böten, sodaß diese Lampen in der Folgezeit für den Grubenbetrieb eine ungeahnte Bedeutung gewannen; hier haben wir es mit einer Entdeckung zu tun, „denn die bloße Verwendung eines bekannten Apparates für einen neuen Zweck bildet noch kein neues Verfahren“[2]. Ein lehrreiches Beispiel bezüglich des Unterschiedes zwischen Erfindung und Entdeckung bringt Kohler:[3] hätte Röntgen nach Entdeckung der Xstrahlen diese Tatsache für sich behalten und dann, sei es allein, sei es in Verbindung mit einem Mediziner oder Techniker, „eine bestimmte Methode zur Durchleuchtung des Körpers zu Heilzwecken oder eine Methode zur Prüfung der Nahrungsmittel oder ein Verfahren zur Produktion irgend welcher Stoffe mit Hilfe der chemischen Durchleuchtung eine Masse“ ersonnen, so wäre ihm ein Patentanspruch erwachsen; übrigens hätte Röntgen überhaupt ein Patent nehmen können für die Durchleuchtung von organischen oder unorganischen Stoffen durch seine Strahlen.

Allerdings läßt sich die Folgerung nicht von der Hand weisen, daß eine Entdeckung eine Erfindung unter Umständen ersetzen kann; wenn jedoch der Urheber nach Vollendung seiner Erfindung auch das umliegende Gebiet durchforscht, so kann er dem Übelstand vorbeugen, daß andere mit den in dieser Um-

1) Seligsohn S. 33.

2) Seligsohn a. a. O.; hiezu Klostermann, Patentgesetzgebung S. 28, 55, 68; Isay S. 42; a. M. Kohler, Patentrecht S. 47 (nimmt Kombination an); desgleichen Allfeld S. 11.

3) Kohler S. 94.

gebung ruhenden weiteren Erfindungen sich ihm zur Seite stellen, indem sie zum wenigsten Verbesserungspatente (s. u. § 22) für sich in Anspruch nehmen.

b) Konstruktion. — D. i. „die praktische Gestaltung eines technischen Gedankens auf Grund der bekannten Gesetze der Technik und der bekannten Erfahrung und Routine“ [1]. Die Grenze zwischen ihr und der Erfindung ist nach dem bereits über Entdeckung Gesagten nicht allzuschwer zu ziehen. Denn auch bei der Konstruktion fehlt vor allem der schöpferische Gedanke, ohne den eine Erfindung nie in Frage kommt. Wenn man der mathematischen Konstruktionen gedenkt und auf dieser Grundlage die Konstruktion im juristischen Sinn ins Auge faßt, so wird man das Wesen dieses Begriffes in ziemlich scharfen Umrissen aufzubauen vermögen. Ich möchte sagen: dadurch, daß man mit lauter bekannten und bewußten Größen und Erscheinungen rechnet, dadurch daß man eben diese Größen nnd Erscheinungen neu gruppiert, erhält man eine Konstruktion; gleichwie ich durch Drehungen des Kaleidoskops neue Bilder und Gestaltungen aus den unzähligen glitzernden Steinchen forme, so gewinne ich durch Umwälzungen bekannter Tatsachen eine neue Konstruktion, nur mit dem Unterschied, daß ich bei letzterer einen Plan, eine Methode, ein Schema verfolgte. Freilich knüpft auch jede Erfindung mehr oder weniger eng an etwas an, was auf dem Gebiet der Technik schon früher vorhanden war, freilich fußt sozusagen jede Erfindung auf eine Menge früherer Erfindungen, Entdeckungen und Konstruktionen; aber selbst wenn es sich nur um eine Änderung schon bekannter Gegenstände und Verfahren handelt, so spielt doch bei der Erfindung stets der schöpferische Gedanke mit im Gegensatz zur Konstruktion; auf eine Konstruktion muß unter gleichen Verhältnissen auch jeder andere kommen können, die Erfindertätigkeit beruht auf Veranlagung, auf subjektivem Können; sie ist Original, während die Konstruktion zur Zeit ihrer Darlegung mit Hilfe der bekannten

1) Kohler S. 97.

technischen Mittel von jedem Sachverständigen hätte vorgenommen werden können[1].

In besonders reichlichem Maße finden sich patentamtliche und reichsgerichtliche Entscheidungen hinsichtlich des Begriffs „Konstruktion" gesammelt bei Allfeld[2], von denen einige angeführt sein mögen.

1. Erfindung ward angenommen, weil schon die Stellung der Aufgabe einen Erfindungsgeist aufweist (Gareis VIII 31); weil durch ein bekanntes Mittel eine wesentlich neue technische Wirkung erreicht wurde (Gareis VIII 86); wegen Erzielung einer neuen technischen Wirkung durch Anwendung eines bekannten Mittels zu einem andern Zweck als dem bisherigen (P.M.Z.Bl. III 145, VI 231); weil sich der Erreichnng des Erfolges bisher Schwierigkeiten entgegenstellten, welche die Neuerung beseitigt (P.M.Z.Bl. IV 169); weil sich die Ausführung für Sachverständige nicht von selbst ergibt (Bolze XII Nr. 105).

2. Konstruktion ward angenommen bei Änderungen, die sich ohne Erfindungsgedanken leicht ergeben (Gareis I 355); bei unwesentlichen Änderungen (Gareis II,71); bei der zweckmäßigen Gestaltung bekannter Methoden und Handgriffe (Gareis IX 157); bei einer Änderung, die lediglich in der Ausnützung bekannter Einrichtungen in anderweiten räumlichen Abmessungen besteht (Bolze VIII Nr. 114); in der kinematischen Umkehrung der für die Erzeugung des unter Schutz gestellten Gegenstandes vorgesehenen Bewegungen (P.M.Z.Bl. VIII 154).

c) Kombination. — Die nicht patentfähige Kombination ist von Erfindung leicht, von Konstruktion schwer zu unterscheiden. Eine Kombination ist gleichsam die Addition mehrerer Erfindungen, ohne daß sich der schöpferische Gedanke hinzugesellt; sobald aber die Vereinigung der Erfindungen nicht mehr die Summe von Einzelwirkungen bedeutet, sondern als eigenartige

1) Gareis VII 99 ff.

2) Allfeld S. 7 ff.

Gesamtwirkung erscheint, beginnt die Erfindung: sog. Kombinationserfindung, deren von andern bestrittene Existenzberechtigung insbesondere Kohler warm verteidigt[1].

Am häufigsten finden sich Kombinationen im Maschinenwesen: wer die Dreschmaschine zuerst herstellte, machte eine Erfindung, desgleichen der, welcher die Dreschmaschine durch irgendwelche Kunstgriffe vervollkommnete (möglicherweise liegt natürlich im letzteren Fall eine Entdeckung vor); ebenso rief der eine Erfindung ins Leben, welcher den ersten Motorwagen schuf; wer aber zuerst Dreschmaschinen und Motorwagen miteinander verknüpfte, ohne bei beiden Bestandteilen eine einschneidende Änderung vorzunehmen, der erzielte nur eine Kombination.

So ist sich denn die Theorie über den Begriff Kombination im allgemeinen klar; praktisch aber läßt sich die Grenze einerseits nicht so leicht ziehen, anderseits würde eine allzu knappe Grenzführung mancherlei Ungerechtigkeiten im Gefolge haben; dies erhellt besonders, wenn man bedenkt, welche Mühe und welche Arbeitskraft zur Entstehung einer Konstruktion zuweilen wohl aufgewendet werden mußte. Es ist eben z. B. im obigen Fall des Dreschmotors praktisch nicht einheitlich zu entscheiden, ob nicht doch allenfalls die Erfordernisse des Begriffs Erfindung vorliegen; das ist Tatfrage und der Sachverständige hat sein Augenmerk bei Abgabe seines Gutachtens vor allem darauf zu richten, daß er feststellt, ob bei der Addition jener beiden Erfindungen sich nicht ein neuer Summand eindrängte, dessen Hinzukommen einer Erfindertätigkeit entsprach. Und da letzteres in den allermeisten Fällen zutrifft, liegt wohl die Ursache auf der Hand, warum Kohler eine eigentliche Kombination überhaupt nicht anerkannt, sondern nur den von ihm geschaffenen Ausdruck der (patentfähigen!) Kombinationserfindung.

Gerade hier dürfte eine passende Gelegenheit sein, von der patentamtlichen Auffassung des Begriffs Erfindung zu sprechen.

1) Kohler S. 224 ff.

Weil es, wie man sieht, nur zu leicht eintreten kann, jemanden durch Patentversagung, bezw. durch Abweisung im gerechten Anspruch zu schädigen, empfiehlt es sich für das Patentamt, eine diesbezügliche Norm einzuhalten, die in einem etwaigen späteren Patentgesetz jedenfalls Berücksichtigung finden wird; sobald Zweifel hinsichtlich des Begriffs Erfindung bestehen, die zu lösen sich keine Möglichkeit bietet, wird das Patentamt (sofern nämlich die übrigen Voraussetzungen vorliegen), patentieren müssen; m. a. W.: im Zweifel ist Erfindung anzunehmen; daß hiebei dritte geschädigt würden, liegt fern. Und so hat denn auch die Praxis diesen Grundsatz großenteils befolgt und auch die Wissenschaft macht weitgehende Zugeständnisse[1].

Übrigens ist von der Kombination nochmals zu handeln bei der Besprechung der sogen. Zusatzpatente, s. u. § 22.

d) Gebrauchsmuster. — Das Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 gibt (im Gegensatz zum Patentgesetz) in § 1 eine Definition der betroffenen Gegenstände: man versteht unter Gebrauchsmustern „Modelle von Arbeitsgeräten oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoferne sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen". Es sind also gemeint Modelle gewerblich herzustellender Gegenstände, die nur zum Gebrauch bestimmt sind. „Muster" sind aufzufassen als eigentümliche Vorbilder für die Herstellung von Industrieerzeugnissen.

Daraus ergibt sich, daß weder ein Verfahren, noch der durch das Verfahren gewonnene Stoff Gebrauchsmuster sein kann, sodaß demnach dem Musterschutz alle Erfindungen der chemischen Technik entzogen sind und nur die der mechanischen Technik verbleiben; auf diesem letzteren Gebiet allerdings verschwimmt der Begriff Gebrauchsmuster und Erfindung und bisweilen hat der Erfinder die Wahl zwischen beiden Ansprüchen; ja noch mehr, nach der herrschenden Meinung sowie nach der

1) Ähnlich wie Kohler: Isay S. 38, Allfeld S. 14.

Praxis schließen sich Patent und Gebrauchsmuster nicht aus, wonach also jemand (überflüssiger Weise) sich eine Erfindung auf doppelte Weise schützen lassen kann[1]. Ebenso fällt häufig der Begriff Gebrauchsmuster und Konstruktion zusammen.

Soweit laufen die Ansichten bis auf geringfügige Abweichungen nebeneinander; bezüglich der Definition bekämpfen sich aber die Verfechter zweier bedeutsamen Folgerungen.

1. Der eine Teil legt den Unterschied zwischen Erfindung und Gebrauchsmuster dahin aus, daß es sich bei der patentfähigen Erfindung um eine Kräftekombination, beim Gebrauchsmuster um eine Raumformkombination handle[2]; bei letzterem äußere sich der Fortschritt in der Raumform an sich, bei der Erfindung komme die Formgestaltung im großen und ganzen höchstens als Attribut, als nebensächliche und unwesentliche Begleiterscheinung in Betracht; diese Lehre stützt sich auf den vieldeutigen Ausdruck „Gebrauchs"muster; außerdem spricht für sie der Umstand, daß sich der Kernpunkt bei Gebrauchsmustern meist nur um Herstellung einer (vielleicht schon längst) bekannten Erfindung in neuem Gewande ohne neuen Schöpfungsgedanken dreht.

2. Scharf und, wie ich glaube, mit Recht und mit Geschick, wird diese Auffassung insbesondere von Isay[3] bekämpft. An der Spitze der andern Partei verficht er die Theorie der sog. kleinen Erfindungen. Vor allem weist er auf die verwirrenden Folgen der Kohler'schen Theorie hin, die in Tatfragen häufig unanwendbar ist. Seine eigene Ansicht gründet er auf die bei Abfassung des Gebrauchsmusterschutzgesetzes (das er und seine Anhänger mit Vorliebe Nützlichkeitsmustergesetz nennen) leitenden Grundsätze[4]; es hieß damals: Das zu schützende Recht der sog. kleinen Erfindungen liegt zwischen Ge-

1) Seligsohn S. 414; P.M.Z.Bl. V 308.
2) Kohler S. 106 ff.; Seligsohn S. 413, Allfeld S. 371.
3) Isay S. 350 ff.; Schanze XVIII 301.
4) Motive z. Gebrauchsmustergef. S. 979.

schmacksmuster und patentfähigen Erfindungen; seine genaue Abgrenzung erscheint allerdings nur nach der Seite der Geschmacksmuster, nicht aber nach der Seite der Erfindungen möglich. Daraus folgert man: also beruht auch der Gegenstand des Gebrauchsmusters gleich dem des Patents auf einer Erfindung; auch das Gebrauchsmuster stellt die Lösung eines technischen Problems zu einem sozialen Zwecke dar. Der Gesetzgeber wollte den weniger bedeutsamen, weniger einträglichen, untergeordneten Erfindungen, für die die Erfordernisse des Patentschutzes zu hoch und zu streng gegriffen sind, einen leichter und billiger zu erlangenden Schutz angedeihen lassen, einen Schutz, der folgegemäß auch nicht so nachhaltig wie der Patentschutz wirkt und dessen Dauer eine bedeutende Einschränkung erfährt. Das Ergebnis dieser zweifellos richtigen und haltbaren Theorie der kleinen Erfindungen geht dahin, daß das ausführliche und ältere Patentgesetz als Ergänzung zu dem kurz gefaßten Gebrauchsmustergesetz herangezogen werden müsse; daß Analogie als zulässig zu erachten sei; daß eben für die Mehrzahl der abgewiesenen Patentsucher eine gewisse Anwartschaft auf den Musterschutz bestehe. Schanze macht folgende Unterscheidung[1]: für bedeutende Schöpfungen: Patentschutz, — für einfache Schöpfungen: Gebrauchsmusterschutz.

Beide Meinungen gehen wieder ineinander, wenn Isay[2] von den Gebrauchsmustern Modellfähigkeit fordert; es wird diese Voraussetzung als eine positive Gesetzbestimmung angesehen, an welcher nicht zu rütteln und zu deuteln ist. Als anerkannte Beispiele von Gebrauchsmustern mögen dienen: Klappschlüssel, Reisenecessaires, Koffer, Taschenfederhalter. (Patentfähig wären hingegen die ursprünglichen Füllfederhalter.)

c) Geschmacksmuster. — Dieselben regelt das Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Nach § 1 desselben werden „als Muster und Mo-

1) Schanze XVIII 296.
2) Isay S. 354.

delle im Sinn dieses Gesetzes nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen" und zwar kommen wiederum nur gewerbliche Muster und Modelle in Betracht. Ob Gebrauchsmuster („Nützlichkeitsmuster") unter dem Gesetze mit inbegriffen seien, war ehedem eine umstrittene Frage, die früher durch patentamtliche Entscheidungen und seit 1891 durch das Gebrauchsmustergesetz verneinende Beantwortung erfuhr.

Geschmacksmuster sind gewerbliche Muster und Modelle, deren gewerbliche Verwertung darin besteht, daß man die Vorlage in irgend einer Weise nachmacht; zum Unterschied von Gebrauchsmustern dienen sie jedoch nur dem Schönheitssinn; sie bezwecken einen in sich formvollendeten Gegenstand in einer dem Auge gefälligen neuen Weise zu kleiden; Beispiele: Teppichmuster, Tapeten, Türschlösser (letztere können auch Gebrauchsmuster vorstellen und bedeuteten ursprünglich eine nach heutigem Recht patentfähige Erfindung). Bei diesen Beispielen läge eine Erfindung vor, wenn ein besonderes Herstellungsverfahren, ein Gebrauchsmuster, wenn eine bestimmte Form, ein Geschmacksmuster, wenn eine besondere Farbenzeichnung Gegenstand des Anspruchs wäre.

Der Geschmack, das ästhetische Gefühl, der Formen- und Farbensinn sind es also, denen durch das Geschmacksmuster Befriedigung werden soll; innerhalb dieser Grenze bezieht sich das Gesetz sowohl auf plastische Muster (Modelle), d. h. solche, die lediglich durch die körperlichen Verhältnisse wirken, als auch auf Flächenmuster, d. h. Muster, die sich durch Zeichnung oder Farbenzusammenstellung auszeichnen. Im Gegensatz zu dieser ästhetischen Wirkung der Geschmacksmuster steht der technische Effekt der Gebrauchsmuster. Auch hier kann ein Muster den Erfordernissen beider Mustergattungen genügen und somit nach beiden Gesetzen schutzfähig sein; mit patentfähigen Erfindungen aber wird die Geschmacksmustereigenschaft wohl nie wettwerbend auftreten, aus dem Grunde, weil eben nach der oben angeführten Meinung des Gesetzgebers sowie nach der ebenfalls oben verfochtenen Theorie der kleinen Erfindungen das Gebrauchs-

muster als Scheidewand zwischen Patent- und Geschmacksmusterschutz steht.

II. Im folgenden sind nun die allgemeinen Merkmale und Kennzeichen der (patentfähigen) Erfindung zu erörtern. Daß dieselben sich des öfteren mit den Eigenschaften der bisher erläuterten Begriffe decken, brauche ich nicht mehr zu betonen. Um das Endergebnis gleich vorwegzunehmen: der Begriff Erfindung umfaßt die sämtlichen Träger des Wertes der fünf verwandten Begriffe; er bedeutet die Summe der vollkommensten, reinsten, umfassendsten Begriffsbestandteile; den Inbegriff, das Ideal der durch den Verbrauch menschlicher Arbeitskraft erzielten Erfolge.

a) Jede Erfindung muß das Resultat schöpferischer Tätigkeit sein, muß eine Schöpfung vorstellen; es lassen sich Verfahrens- und Produktenschöpfungen unterscheiden, wie sich aus der Fassung des § 1 des Patentgesetzes argumento e contrario ergibt. Nach Kohler[1] liegen Produktenerfindungen nur vor, „wenn das Produkt sich als selbständiger Körper darstellt"; nicht als Erfindung darf man demnach ein Heilverfahren bezeichnen oder den Erfolg, trockene Wände zu erhalten oder Bazillen zu vernichten. Natürlich kann in einer Erfindung auch beides zugleich, Verfahren und körperlicher Gegenstand, enthalten sein[2].

Das Produkt (= körperlicher Gegenstand) ist entweder als Arbeitsmittel oder als Arbeitserzeugnis anzusprechen; bei ersterem denke man an Werkzeuge, Maschinen, Geräte, bei letzterem an Fabrikate. Das Hauptgewicht ist auf das Moment „Körper" zu legen: das Verfahren darf nicht zu einem unkörperlichen Resultat auslaufen, wie etwa ein Verfahren zur Prüfung von Trinkwasser.

b) Bedingung jeder Erfindung ist ferner Eigenart, Eigentümlichkeit, Originalität. Eigene Gedankenarbeit hat bei

1) Kohler-Schönberg S. 191.
2) Seligsohn S. 34, 35.

der Schöpfung mitzuwirken[1]. Wenn der Gedanke entlehnt wurde, steht Erfindung nicht nicht mehr in Frage.

c) Erfindung ist gleichbedeutend mit der Lösung eines Problems[2], d. h. die Erfindung hat einen Zweck zu verfolgen, einem Ziel entgegenzuwandern. Ob dieses Ziel bereits von andern erfolglos erstrebt wurde, ob also der Versuch der Problemlösung schon gemacht wurde, ist ohne Bedeutung; ja es darf sogar ein Weg zur Lösung bereits bekannt sein, wenn nur die Form der Durchführung neu ist[3]. M. a. W.: Der Erfinder muß einen neuen Weg zu dem (möglicherweise bekannten und erreichten) Ziel beschreiten; Originalität des Weges, der Lösung wird verlangt, nicht des Erfolges[4].

d) Der Zweck selbst muß sich auf ein menschliches Bedürfnis richten. Einem menschlichen Bedürfnis ist ein bisher unbekanntes Befriedigungsmittel zuzuführen. Und zwar fallen hierunter keineswegs nur gewerbliche Bedürfnisse, sondern Bedürfnisse jeglicher Art, also auch solche, die über das Gebiet des materiellen Lebens hinausstreben[5]. (Astronomie!) Auch seltene und vereinzelte Bedürfnisse sind einzubegreifen, ebenso objektiv unvernünftige[6], wofern sie nur nicht den Gesetzen oder guten Sitten schädlich gegenübertreten. Es handelt sich um eine Bereicherung, ein Plus, einen Fortschritt, den die Menschheit erfährt: ob allgemeiner Nutzen, ob überhaupt ein Fortschritt im volkswirtschaftlichen Sinn vorliegt, ist gleichgültig.

e) Der Zweck muß durch Benutzung von Naturkräften erreicht werden. Und zwar muß der Erfinder den Zusammenhang von Ursache und Wirkung kennen[7]; erfindet er

1) a. M. Isay S. 57 ff.
2) Problem ist nach Isay S. 31 „die Frage nach den Bedingungen für eine bestimmte technische Wirkung".
3) Isay S. 28 ff., Allfeld S. 3, 4.
4) Noch weiter geht Allfeld S. 4 (Ziff. bb.)
5) Gareis S. 25, Allfeld S. 9.
6) Strittig, s. u. § 6.
7) Seligsohn S. 31, 32.

durch einen Zufall, so genügt es m. E., wenn sich diese Kenntnis des Zusammenhangs nachmalig (und rechtzeitig) einstellt.

Fällt den Naturkräften eine untergeordnete Bedeutung zu, so liegt keine Erfindung vor;[1] Beispiele hiefür, als für vorwiegende Ausbeutung geistiger Fähigkeiten, gibt Seligsohn:[2] Errichtung einer neuen Stenographie, eine Methode der Reklame, System der Buchführung, Einrichtung eines Adreßbuches, eines Kontrollsystems, eine Erziehungsmethode, ein Verfahren, Tiere zu dressieren.

f) Der Erfinder muß die Fähigkeit besitzen, das Ergebnis der schöpferischen Tätigkeit andern zu übermitteln, d. h. darzulegen, wie, auf welchem Wege, zu welchem Ende er seinen Erfolg erreichte. Der Auktor muß sich seines Erfolges bewußt sein, muß zeigen können, wie dieser Erfolg auch von Anderen zu erzielen ist. Mit diesem Merkmale hängt das folgende eng zusammen.

g) Eine Erfindung liegt nur dann vor, wenn der Schöpfer imstande ist, seine Tätigkeit beliebig zu wiederholen. Diese Fähigkeit versteht sich begreiflicherweise nur in objektivem Sinn: die Persönlichkeit des Erfinders selbst wird hiedurch nicht berührt: es ist nur gemeint, daß der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger oder sein Vertreter, also der Patentwerber, in der Lage sein muß, nicht etwa das einmalige Resultat vorzuweisen, sondern gegebenenfalls eine unbegrenzte Mehrzahl zu liefern.

§ 4.

Neuheit.

I. Das Erfordernis „Neuheit" ist vom Gesetzgeber ausdrücklich geregelt, indem er in § 2 des Patentgesetzes die Fälle aufzählt, wann eine Erfindung nicht als neu aufzufassen sei;

1) Isay S. 39.
2) Seligsohn S. 32.

dieser § lautet, wie folgt: „Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist." (Vergl. u. § 24.)

Hinsichtlich dieser Gesetzesstelle stehen sich zwei Theorien gegenüber.

1.) Die eine Ansicht, vertreten u. a. von Gareis [1], Laband [2] und neuerdings insbesondere von Isay [3], ist die, daß der § 2 nur beispielsweise einige Fälle aufführe, in denen eine Erfindung nicht als neu zu gelten habe, oder auch nur diejenigen Kennzeichen, die *immer* eine Verneinung der Neuheit im Gefolge haben müßten; im übrigen sei das Vorhandensein der Neuheit stets im einzelnen Fall von allen in Frage kommenden Gesichtspunkten aus zu prüfen. Diese Meinung, ursprünglich auch vom Patentamt [4] aufrechterhalten, hat jetzt der gegenteiligen Lehre weichen müssen.

2.) Die herrschende Ansicht [5] verteidigt den Grundsatz, daß jede Erfindung als neu zu gelten hat, bei der keines der pa-

1) Gareis S. 59.
2) Laband II 215.
3) Isay S. 72 ff.
4) P. Bl. 1881 S. 79.
5) Robolski I 27, Seligsohn S. 54, Kohler S. 181, Stephan-Schmid S. 8, Allfeld S. 18.

tenthindernden Merkmale des § 2 P. G. vorliege: der § 2 sei erschöpfend, er exemplifiziere nicht, sondern definiere. Da sich auch das P. A. für die letztere Lehre entschied[1], so hat sich die Darstellung des Begriffs nur auf den genannten Erläuterungs-§ zu beschränken.

II. Im einzelnen läßt sich darüber folgendes sagen:

a) Maßgebend ist der Zeitpunkt der Anmeldung, nicht der Augenblick der Patenterteilung; vom Tage der Anmeldung an dürfen demnach die Kennzeichen der Neuheit in Wegfall geraten; eine offenkundige Benutzung der Erfindung oder Veröffentlichung derselben während des Patenterteilungsverfahrens beeinträchtigt den Schutzanspruch in keiner Weise. Und zwar ist entscheidend die „auf Grund dieses Gesetzes erfolgte" Anmeldung; es frägt sich, ob damit eine formvollendete unantastbare Anmeldung gemeint ist (Näheres s. u. § 13) oder ob eine bedingt wirksame Anmeldung ebenfalls genügt; m. a. W.: ob die durch das Gesetz an die Anmeldung geknüpften Vorteile nicht erst mit dem Zeitpunkt eintreten, in dem eine mangelhafte und auf Grund eines Vorbescheides verbesserungsbedürftige Anmeldung gehörig ergänzt und berichtigt ist. Und da ist zu sagen, daß in einem solchen Fall der Augenblick der ursprünglichen Anmeldung ausschlaggebend sein muß, sofern nur durch die gerügten Mängel das Wesen, die Identität der Erfindung nicht betroffen wird: „der Kern der Erfindung muß, wenn auch unter Beiwerk verhüllt, bereits vorhanden sein"[2]; heilbare Unbeholfenheit im Ausdruck u. s. w., sowie unbedeutende Formversehen sind ohne Einfluß auf das Anmeldungsdatum, da ja sonst der Setzung einer Verbesserungsfrist keine rechtliche Bedeutung innewohnen würde[3].

1) P.Bl. 1882 S. 41.

2) Seligsohn S. 55.

3) So Seligsohn a. a. O., Robolski I 81, Kohler, Patentrecht S. 82, Schmid S. 131, Allfeld S. 34 ff., P.A.: Verfügung vom 17. Mai 1882; dagegen Gareis S. 61, Rosenthal S. 61, P.Bl 1886 S. 101 u. a. m.

b) Der § 2 P.G. stellt zwei Tatbestandsmerkmale auf, deren jedes den Begriff Neuheit ausschaltet; beide laufen darauf hinaus, daß die Erfindung vor der Anmeldung bereits in die Öffentlichkeit trat. Es geht nämlich jegliche Schöpfung ihrer Neuheit und somit ihrer Patentfähigkeit verlustig, 1. wenn sie „im Inlande bereits offenkundig benutzt ist". Als Inland kommen selbstverständlich auch die Schutzgebiete in Betracht[1]. Was den Begriff „Benutzung" anlangt, so ist derselbe viel weiter als der Begriff „gewerbliche Verwertung", von welch letzterem u § 5 zu handeln ist; irgend eine Anwendung, ein Gebrauch ist darunter zu verstehen[2]; ob dies geschah durch den Erfinder, bezw. den Anspruchinhaber selbst, oder durch einen anderen Erfinder, der seinen Anspruch geltend zu machen unterließ, oder auch durch einen Dritten mit oder ohne Einwilligung des Erfinders ist ohne Belang. Nicht aber genügt bloßer Versuch einer Benutzung, sei es, daß derselbe mißglückte, sei es, daß man aus freien Stücken von der Ausführung abstand; wohl dagegen genügt einmalige Benutzung. Jedenfalls muß jedoch das Geschehnis offenkundig sein; Offenkundigkeit ist dann anzunehmen, wenn das Ereignis über den Kreis der Beteiligten hinaus an die Außenwelt gedrungen ist"[3] (Tatfrage, d. h. beim einzelnen Vorkommnis zu untersuchen!); eine geheime Benutzung schädigt also den Anspruch nicht. Aus alledem geht hervor, daß die Benutzung nicht allzulang zurückliegen kann, denn sonst wird es Schwierigkeiten wegen des Beweises geben; eine fernere vom Gesetzgeber selbst aufgestellte Einschränkung s. unter Ziffer c! (Seite 20). 2. Noch weiter gefaßt ist die andere Gesetzesbestimmung, wonach Neuheit wegfällt, sobald die Erfindung „in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits beschrieben ist". Als Druckschriften sind sämtliche Erzeugnisse der Buchdruckerpresse

1) Allfeld S. 50; kaiserl. Verordnung vom 9. November 1900, R.G.Bl. S. 1005, § 4.

2) Nach Seligsohn S. 63 sowohl gewerbliche wie häusliche und zu Lehrzwecken erfolgende Benutzung.

3) Seligsohn S. 64.

anzusprechen sowie „alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen“ (§ 2 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874): also auch Photographien[1] und Zeichnungen[2], ebenso Phototypien, Holz-, Kupfer-, Stahlklichees[3]; Kohler fordert eine Vervielfältigung durch „Typen und Stöcke“[4] und spricht folgegemäß nicht nur einer Vervielfältigung durch die Schreibmaschine[5], sondern auch durch den Hektographen („Zyklostile“)[6] den Charakter einer Druckschrift ab. Die Beschreibung muß in der Druckschrift erfolgen, doch beeinträchtigen Verweisungen auf andere der Öffentlichkeit zugängliche Druckerzeugnisse deren Wesen nicht (bestritten); desgleichen genügt eine bildliche Darstellung ohne begleitenden Text, wenn nur der Erfindungsinhalt deutlich zu ersehen ist[7]. Das Erfordernis der Öffentlichkeit entspricht dem oben besprochenen der Offenkundigkeit; es liegt vor, wenn die tatsächliche Verbreitung nicht auf einen engeren Personenkreis beschränkt ist: deshalb ist der Vermerk „als Manuskript gedruckt“ hiebei bedeutungslos[8]. Die Motive begreifen allerdings unter öffentlichen Druckschriften solche, „welche nach der Ansicht des Verfassers dem gesamten Publikum zugänglich gemacht, also nicht wie die nur als Manuskript gedruckten Schriften, einem beschränkten Kreise von Personen vorbehalten bleiben sollen“[9]. Ob die Veröffentlichung im Inlande oder Auslande geschah, ist nebensächlich: infolgedessen ist auch die Sprache des betreffenden Druckwerkes, ob lebend oder tot u. s. w., unerheblich; doch verlangt Kohler[10] wohl mit Recht eine allge-

1) P.A., P.Bl. 1881 S. 147.
2) P.A., P.Bl. 1883 S. 41.
3) Kohler S. 183.
4) Kohler a. a. O.
5) Kohler a. a. O.; ebenso Allfeld S. 37, Isay S. 78.
6) Die Mehrzahl ist a. M.; Allfeld a. a. O.; Isay a. a. O.
7) Robolski II 26; Seligsohn S. 58.
8) Seligsohn S. 59, Gareis II 97, Allfeld S. 38.
9) Mot. I 18.
10) Kohler S. 182.

mein bekannte (europäische?) Sprache, so daß also etwa Chinesisch kaum in Betracht käme. Besonderheiten bestimmt hier der Abschnitt 2 des § 2 P. G. hinsichtlich der im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen; daß letztere erst nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Tage der Herausgabe den öffentlichen Druckschriften gleichstehen, falls das Patent in Deutschland vom gleichen Anspruchinhaber angemeldet wird, entspringt dem Bedürfnis der Billigkeit und des Weltpatentschutzes (s. u. § 24); es soll dem Erfinder die Möglichkeit gegegeben werden, seine Schöpfung in allen Staaten, die sich Gegenseitigkeit verbürgen, zur gesetzlich geschützten Verwertung zu bringen.

c) In Rücksicht auf beide unter b erörterte Gegenstände macht das Gesetz die Einschränkung, daß durch das fragliche Ereignis „die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheinen" müsse; m. a. W.: der Erfolg der Erfindung muß durch Dritte nunmehr auf demselben Wege erreicht werden können; es handelt sich darum, ob der Kern, der Inbegriff der Erfindung bereits zur Kenntnis der Allgemeinheit gedrungen ist; denn solange der einzelne Alleinbeherrscher seiner Schöpfung bleibt, kann selbstverständlich vom Verlust der Neuheit nicht die Rede sein. Die andere, schon angedeutete Einschränkung des Gesetzes, daß nur die letzten 100 Jahre bezüglich der Veröffentlichung von Belang sind, bezieht sich laut Gesetzestext nur auf die Verbreitung durch Druckschriften, und zwar, wie ausgeführt, wohl nur deshalb, weil ein derartiger Zeitraum für die „offenkundige Benutzung" gar nicht festgelegt zu sein braucht; denn diese neuheitvernichtende Tatsache läßt sich jedenfalls nicht auf solch weitliegende Daten nachweisen. Für die Einschränkung selbst sprechen zwei Gründe: wer den Mangel der Neuheit geltend macht, den trifft die Beweislast[1]; dieser Nachweis erschwert sich aber umsomehr, je weiter die ins Feld geführte Tatsache zurückliegt. Des weiteren aber wäre es doch unbillig, jemandem

1) Allfeld S. 33.

den Schutz zu verweigern, der eine Erfindung, die zwar vor langer Zeit einmal bestand, deren Bestehen jedoch dem Volksbewußtsein und Volksgebrauch durch irgendwelche Zufälligkeiten entrückt ward, der neuerlichen Benutzung zugänglich macht. Dabei ist es im allgemeinen unerheblich, auf welche Weise der betreffende in den Besitz der Erfindung gelangte; er kann auch etwa ein altes vergessenes oder verlorenes Buch, — Hand- oder Druckschrift —, das die erforderlichen Angaben enthielt, aufgefunden haben. Dergleichen ist durchaus nicht so unwahrscheinlich; man bedenke nur, wie manche Erfindung den alten Ägyptern oder den Chinesen bekannt war, die erst heutzutage wieder neu geschaffen wird.

d) Soweit ist nach herrschender Meinung der Neuheitsbegriff auszudehnen; keinesfalls weiter. Demnach vermag einmal der Umstand, daß eine Erfindung im Auslande offenkundig benutzt ward, die Neuheit derselben nicht zu beseitigen. Sodann aber wirkt die Tatsache, daß die Erfindung etwa durch öffentliche Vorträge zur Kenntnis weiterer Kreise gebracht wurde, ebenfalls nicht patenthindernd.

Zum Schlusse sei mir gestattet, ein augenfälliges Beispiel zu bringen, wie ungefähr eine streng genommen „alte" Erfindung als neu wieder zum Vorschein gelangen könnte. Eine derartige Möglichkeit läßt uns ein Vorkommnis offen, das sich im Jahre 1845 im britischen Museum zu London ereignete: dort befindet sich nämlich eine weithin berühmte, kostbare venetianische Glasvase, die sog. „Vase des Barberini" oder „Portlandvase"; ein junger Dandy, der Sohn des bekannten Lloyd, warf dieselbe 1845 in tollem Übermute von ihrem Sockel; das merkwürdige Ergebnis war, daß der Glaskörper eine Einbuchtung erlitt, ohne weiter beschädigt zu werden[1]. Es handelt sich vermutlich um die heute schlummernde Erfindung, die Sprödigkeit des Glases aufzuheben; unser durch überschnelles Ab-

1) Vergl. z. B. den Artikel „Portlandvase" in Meyers Konversationslexikon.

kühlen erzieltes „Hartglas," das, im allgemeinen unzerbrechlich, durch Anritzen mit einem härteren Mineral sofort in winzige Splitter zerstiebt (Bologneser Fläschchen!), ist etwas Grundverschiedenes. Gesetzt nun den Fall, ein Gelehrter fände etwa in einem alten venetianischen Manuskript diesbezügliche Angaben und verbände sich zwecks Verwertung derselben mit einem Fachmann, so würde er Träger eines Patentanspruchs.

§ 5.

Gewerbliche Verwertbarkeit.

Einen sehr dehnbaren und praktisch wenig wertvollen Begriff hat der Gesetzgeber in dem Erfordernis der gewerblichen Verwertbarkeit geschaffen; wenig wichtig, insofern sich nicht leicht eine Erfindung denken läßt, bei der alle sonstigen Voraussetzungen zutreffen, der aber dennoch jene weitgefaßte Eigenschaft fehlt. Gewöhnlich wird der Mangel zweifelhaft sein und in einem derartigen Fall müßte ja immerhin ein Patent gegeben werden. Auch die Schriftsteller vermögen nur höchst dürftige Beispiele zu bringen; es kommt eben fast nie vor, daß eine Erfindung mangels dieser Voraussetzung zurückgewiesen wird.

I. Verwertung ist eins mit Anwendung[1], Benutzung, Verwendung[2], Ausführung[3], bedeutet also nicht etwa gewinnbringende Nutzung eines Wertes. Nicht patentiert werden Erfindungen, die ungeeignet sind, der Menschheit auf irgendwelche Weise Nutzen zu bringen; dieselben sind aber ohnehin schon durch die u. in § 6 zu behandelnden Ausnahmebestimmungen patentunfähig. Im übrigen hängen die beiden Bestandteile des Ausdrucks „gewerbliche Verwertung" eng zusammen, sodaß sie getrennt nicht gut zu erläutern sind

1) Isay S. 65.
2) Allfeld S. 20.
3) Isay a. a. O.

II. Schanze hat als erster hervorgehoben[1], daß der Nachdruck nicht auf „Verwertung," sondern auf „gewerblich" zu legen ist. Unter Gewerbe i. e. S. hat man nach der anerkannten Definition Hausdings[2] diejenige Tätigkeit zu verstehen, welche auf Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen, einschließlich der Halbfabrikate und Zwischenprodukte, gerichtet ist. Es entspricht aber dem praktischen Bedürfnis wie auch den Forderungen der meisten Vertreter des Patentrechts[3], unter gewerblicher Verwertung die gewerbliche Tätigkeit im weitesten Sinn zu begreifen (auch z. B. Fischerei, Jagd); also wäre hier wiederum im Zweifelfall zu patentieren, was wohl auch dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl Rechnung trägt; Beschlüsse des P. A. sind hier nicht beizuziehen, weil dieselben bisher zwischen beiden Theorien schwanken und ein wirklich greifbarer Entscheid nicht vorliegt. Was die Streitfrage betrifft, ob „gewerblich" (§ 1 P.G.) und „gewerbsmäßig" (§ 4 P.G.) gleichbedeutend sei, so dürfte sie eine müßige genannt werden; nach Allfeld[4] ist „kein innerer Grund ersichtlich," wonach der Begriff Gewerbe hier ein anderer als dort sein soll trotz der Wechselbeziehungen beider §§; mir scheint die abweichende Schlußfolgerung Seligsohns[5], der sich auf die verschiedenartige Ausdrucksweise beider §§ stützt, eher für als gegen die obige Ansicht zu sprechen; ich kann mir praktische Ergebnisse einer Unterscheidung nicht vorstellen. Auch Isay[6] trennt jedoch beide Ausdrücke; er faßt gewerblich gleich industriell.

Nach dem Gesetzeswortlaut reicht objektive Möglichkeit einer gewerblichen Verwertung aus; sie darf nur nicht schlechterdings ausgeschlossen sein; ein Nachweis, daß sie unbedingt ausgeführt wird, ist keineswegs erforderlich, was ja eben den Hauptgrund

1) Schanze S. 250 ff., 285 ff.
2) Hausding in Glasers Annalen Bd. 46, S. 10.
3) Allfeld S. 22, Kohler S. 432, Seligsohn S. 46.
4) Allfeld a. a. O.
5) Seligsohn S. 46, 47.
6) Isay S. 64, 65.

darstellt für die praktisch geringe Bedeutung des Erfordernisses. Der Antrag eines Mitgliedes der Enquete des Jahres 1886 die Erteilung des Patents vom Nachweise einer tatsächlichen Ausführung der Erfindung abhängig zu machen[1], scheiterte an Zweckmäßigkeitsgründen.

B. Negative Bestimmungen.

§ 6.

Gesetzwidrige und unsittliche Erfindungen.

Zuvörderst ist zu erwähnen, daß sich Gesetzwidrigkeit nicht immer mit einem Verstoß gegen die guten Sitten deckt. Der Staat macht oft eine gesetzliche Einschränkung, stellt ein gesetzliches Verbot auf, nur zum Zweck, etwa ein volkswirtschaftliches oder staatswirtschaftliches Interesse wahrzunehmen, ohne daß dies den Anforderungen der allgemeinen Moral entspräche; umgekehrt wird oft der Gebrauch irgend eines Gegenstands eine offenbare Mißachtung gegen die sog. gute Sitte bedeuten, während doch das Rechtsbewußtsein in keiner Weise gestört wird und der Staat auch kein Mittel besitzt, der Anwendung jenes Gegenstandes zu steuern. Selbstverständlich aber greifen die beiden Begriffe häufig ineinander und ebenso häufig fallen sie in eins zusammen. Daß gesetzwidrige Erfindungen nicht patentfähig sein können, erwächst als logische Schlußfolgerung schon aus den Verbotsgesetzen und brauchte im Patentgesetz gar nicht ausdrücklich betont zu werden; auf der anderen Seite aber würden Erfindungen, deren Gebrauch die guten Sitten verletzt, ohne die ausdrückliche Ausnahmebestimmung einen patentrechtlichen Anspruch begründen.

Für beide Ausnahmen kommt der Umstand in Betracht, daß nicht jede denkbare Verwertung, die vom Standpunkt des Ge-

1) Robolski I 38.

setzes aus zu verwerfen wäre, genügt, um den Patentschutz auszuschließen. Der fragliche Gegenstand muß in seiner natürlichen Zweckbestimmung dem Gesetz oder den guten Sitten zuwiderlaufen. Eine bloß mögliche unstatthafte Anwendung ist rücksichtlich der Beurteilung der Patentfähigkeit beiseite zu setzen. Andernfalls würden höchst wenig Erfindungen auftauchen, die in dieser Hinsicht unantastbar sind. Der Dietrich des kunstgelehrten Schlossers in der Hand des Einbrechers! Wohl aber ist einer Erfindung nach Allfeld[1] Patentunfähigkeit zuzusprechen, wenn z. B. die Anmeldung ersehen läßt, daß der Erfinder die betreffende verwerfliche Art der Verwertbarkeit gleichfalls anstrebt; es wird Sache der Einzelentscheidung bilden, welche Aufgabe eine Erfindung, die verschiedenartige Verwertung gestattet, in erster Linie zu lösen befugt ist; die verwerfliche Bestimmung muß sich ferner hervordrängen, muß offenkundig sein: sobald aber die Wahrscheinlichkeit einer anderweiten, entsprechenden und statthaften Anwendung hinzutritt, einer Anwendung, deren Wesen einem Volksbedürfnis Rechnung trägt, schwindet die gesetzwidrige und unmoralische Zweckbestimmung von der Bildfläche der Beurteilung.

Anders stellt sich natürlich die Sachlage dar, so oft der löbliche oder doch erlaubte Endzweck der Erfindung nur auf einem Wege erreicht wird, dessen Betreten sich als nicht einwandfrei erweist; als Hauptfall ist derjenige anzusehen, daß der Anwendung der Erfindung sich eine übergroße (?) Gefährdung von Menschenleben oder Menschengesundheit entgegenstellt[2]. So hat das ungarische P.A. mit Recht die Erfindung eines Glühkörpers abgewiesen, der sich aus Arsenikstubstanzen zusammensetzte, bei denen die mögliche Entwicklung giftiger Dämpfe der gewinnbringenden Verwertung Schranken errichtete. Ähnliche Hindernisse ergeben sich bei gewissen Heizungsanlagen und in verwandten Gebieten.

1) Allfeld S. 29.

2) Kohler S. 131; „große" Gefährdung dürfte doch wohl genügen.

a) Wann ist eine Erfindung gesetzwidrig? Immer dann, wenn ein gesetzlich geschützter Bereich, bezw. ein gesetzlich geregeltes Recht oder Rechtsverhältnis betroffen wird. Dies bezieht sich auf private wie auf öffentliche (vor allem auch auf verwaltungsmäßig geordnete) Güter. Als Beispiele seien angeführt: Schutzvorrichtungen bei Mensuren, die vom R.G. trotz solcher Maßnahmen als Zweikampf mit tödlichen Waffen erachtet werden; Erfindungen, die auf Täuschung des Publikums abzielen, wie Mittel, das Aussehen der Kunstbutter als solcher zu verändern; reine Diebsinstrumente, die also für den Mechaniker, für den Schlosser sowie für den Kriminalisten wertlos und unbrauchbar sind, so nach Kohler[1] etwa die Einrichtung eines Koffers, der, auf einen andern geworfen, diesen in sich aufnimmt; Hülfsmittel des Hasardspiels.

Dagegen sind patentfähig Methoden zur Herstellung von Sprengstoffen, denn das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verbietet nicht die Herstellung, den Besitz oder den Vertrieb von Sprengstoffen, sondern verlangt nur polizeiliche Genehmigung. Ebenso werden auf Herstellung von Waffen oder Giften Patente erteilt, obwohl sie zur Verübung von Verbrechen verwendet werden können. Des weiteren gehören hieher etwa Mittel, Tintenschrift aus dem Papier zu tilgen, wenngleich dadurch auch der Urkundenfälschung ein gewisser Vorschub geleistet wird.

b) Wann verstößt eine Erfindung gegen die guten Sitten? Der Begriff Unsittlichkeit ist hier nicht im Laiensinn, sondern im weitesten, im juristischen Sinn zu fassen. Sobald der Endzweck vom objektiven Beobachter zu mißbilligen ist, sobald die Bestimmung des Gegenstandes das ästhetisch-moralische Empfinden der Allgemeinheit (eine Bevölkerungsgruppe genügt der herrschenden Ansicht zufolge nicht!) verletzt, spricht man von Unsittlichkeit. Und zwar spielen hier religiöse, politische, soziale, moralische und geschlechtliche Rücksichten hinein. Abweisung

1) Kohler S. 130.

hätte deshalb zu gewärtigen Erfindung einer Gebetsmaschine[1], insoferne sie dem Aberglauben dient, nicht aber einem besonderen religiösen Kult (Tibetaner![2]). Abgewiesen vom P. A. wurde einmal eine Sargeinrichtung, die im Fall des Scheintodes den Tod durch Ersticken herbeiführen sollte[3]. Das religiöse Gefühl würde geschädigt z. B. durch ein Verfahren, den menschlichen Leichnam industriell zu verwerten, während hinwiederum ein Verfahren der Einbalsamierung und Mumifizierung als einwandfrei zu erachten ist; nicht minder haben Leichenverbrennungsmethoden Anwartschaft auf den Patentschutz trotz der Gegengründe einzelner Konfessionen. Vor allem aber sind des Patentschutzes unteilhaftig die große Menge der sog. „Pariser Artikel," mögen sie zur Erzeugung und Befriedigung des Geschlechtstriebes dienen oder zur Abtreibung der Leibesfrucht usw.; hieher gehören auch nach der Meinung der Patentwissenschaftler die „Vorbeugemittel" der Empfängnis sowie der Ansteckung (Präservativs, Pessare u. dergl.); mit den Forderungen der modernen Volkswohlpropheten (August Forel, Ellen Key) steht das im Widerspruch. Aber auch der vernünftigen Medizin und der gemäßigten Sozialpolitik dürften in dieser Hinsicht Zweifel auftauchen: darf der phtysiskranke Ehemann, dessen Sexualtrieb bekanntlich eine gewaltige Steigerung erfährt, durch Anwendung jener Vorbeugemittel dem Entstehen eines siechen Nachwuchses steuern? Darf der Bettelarme die zunehmende Kinderzahl beschränken? U. a. m. Eine bejahende Ansicht finde ich indes nur bei Isay[4].

Bei Erörterung des Begriffs Unsittlichkeit stellt Kohler[5] den allgemeinen Grundsatz auf, „Gegenstände einer unvernünftigen Laune" genießen den Erfinderschutz nicht, und

1) Kohler S. 131.

2) sog. Tschü-kors mit der buddhistischen Gebetsformel „Om mani padme hum" wären nicht als unsittlich zu erachten.

3) Robolski I 40.

4) Isay S 70.

5) Kohler S. 129 ff.

polemisiert damit hauptsächlich gegen Dahn[1]). Eine Verteidigung der einen oder andern Meinung dürfte jedoch höchst überflüssig sein: denn schon bei den Belegen, die Kohler anführt, ist keine einzige Möglichkeit ersichtlich, die einen Patenterwerb offen ließe: es handelt sich nur um bizarre Torheiten, die nie dem Begriff Erfindung gerecht werden und denen zudem die übrigen Voraussetzungen des Patenterwerbs, so insbesondere gewerbliche Verwertbarkeit, völlig abgehen. Dehnt man aber den Ausdruck „Gegenstände einer unvernünftigen Laune" weiter aus, so wird er vollständig unzutreffend, wie sich aus Kohlers Werken selbst ersehen läßt. Denn patentfähig sind hienach an und für sich geschmacklose Erfindungen, z. B. eine Farbenmischung, die einem verfehlten Bedürfnisse des Farbensinns entgegenkommt, oder musikalische Instrumente, deren Tongemälde jedem guten Geschmack Hohn spricht[2]; patentfähig ist jede Art von Luxusgegenständen, sobald nur kein sonstiges Hindernis, kein anderer Voraussetzungsmangel sich in den Weg stellt; patentfähig sind Spielkarten, Taschenspielerapparate, Hilfsmittel der Salonmagie, ferner auch alle möglichen Spielwaren, auch wenn sie einen stumpfsinnigen Zweck verfolgen: ja gerade solche Lächerlichkeiten finden oft die riesigste Verbreitung und den weitgehendsten Absatz; warum sollte man auch derartige unschuldige Narrheiten, die niemand schaden, im übrigen aber sich einer Beliebtheit erfreuen, als des Patentschutzes unwürdig verwerfen? Und da ja Kohler all diesen Beispielen Erfinderschutz zugesteht, so fällt sein oben mitgeteilter Grundsatz als unzutreffend und unangebracht in sich zusammen: im Gegenteil, das Volksbedürfnis darf auch einer unvernünftigen, wenn nur unschädlichen Laune entstammen!

§ 7.

Nahrungs-, Genuß-, Arzneimittel.

Wie eingangs des vorigen § erörtert, fallen bei der Patentunfähigkeit gesetzwidriger und unsittlicher Erfindungen schwer-

1) Dahn V, 2 S. 369.
2) Kohler a. a. O.

wiegende Gründe in die Wagschale; der Wegfall jener Gegenstände aus dem Gebiet des Patentschutzes ist etwas Selbstverständliches und in gewisser Beziehung hat der Gesetzgeber gleichsam ein Übriges getan, ein nicht bestehendes Erfordernis erfüllt, indem er die diesbezüglichen Normen aufstellte.

Die Ausnahmestellung jedoch, die das Gesetz den Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln gibt, beruht auf tiefer liegenden und nicht so offensichtlichen Gesichtspunkten; hier sprechen Umstände mit, deren Ursache und Endzweck mit den Enteignungsrechten sinn- und stammverwandt sind: das Wohl und Wehe des einzelnen von Haus aus Wohlberechtigten wird beiseite gesetzt, um das Interesse der Allgemeinheit zu fördern. Die Motive zum Gesetz von 1877[1] führen zwei Beweggründe für die Ausnahmebestimmung an:

1. Rücksicht auf Gesundheitspflege und Volkswohlfahrt, der eine bevorrechtete Preissteigerung und Erschwerung der Zugänglichkeit zuwiderlaufen würde.

2. Die Befürchtung einer Ausbeutung des gesetzlichen Schutzes mit marktschreierischen Mitteln unter Irreleitung der Bevölkerung.

Gegen diese Gründe tritt Kohler auf[2], indem er den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen jede Daseinsberechtigung ableugnet, und, wie ich glaube, führt er seinen Kampf mit vollem Rechte und mit hinlänglichen Einwänden.

ad 1. Hier liegt ein Moment vor, das gerade *für* den Patentschutz geltend gemacht werden kann; eben weil so beschaffene Erfindungen die Menschheit ungemein bereichern, sollte man die Bestrebungen der beteiligungsfähigen Gelehrten durch wirksamen Patentschutz anspornen und somit die irdischen Lebensgüter steigern. Für den Fall, daß doch einmal die Allgemeinbenutzung ungebührlich erschwert oder hintangehalten würde,

1) Mot. I 17.
2) Kohler S. 173; dagegen Isay S. 70, 71.

empfiehlt Kohler das Enteignungsrecht, das doch sicherlich ausreichen würde.

ad 2. Daß dieses andere Motiv durchaus nicht stichhaltig und durchschlagend ist, liegt auf der Hand; es bleibt Sache des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, hier ein Machtwort einzulegen; zudem könnte die ins Feld geführte Befürchtung bei jedem Patent auftauchen, indem jeder patentrechtlich geschützte Gegenstand durch Berufung auf das Urheberrecht mißbraucht werden kann. Vergl. hiezu u. §§ 21 und 23.

Infolge seiner Abneigung gegen diese Bestimmungen legt Kohler dieselben mit allen möglichen Einschränkungen aus, welche Bestrebungen im großen und ganzen von Theorie und Praxis als begründet erachtet und befolgt werden. Eine tiefeinschneidende Einschränkung aber findet sich im Gesetze selbst: „soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen". Das Gesetz will demzufolge nur verhindern, daß jemand die ganze Produktion mit Einschluß sämtlicher Verfahrensarten beherrsche; nur der Stoff genießt keinen Rechtsschutz, das Verfahren zur Herstellung gilt als patentfähig: geschützt ist die Methode, nicht das Resultat; das Verfahren, nicht der Stoff. Natürlich muß es sich stets um ein besonderes, ein bestimmtes Verfahren handeln. Patentierbar sind demnach u. a. ein Verfahren, Fleisch zu konservieren, Kaffee zu rösten, Seewasser trinkbar zu machen, Bereitung eines neuen Antiseptikums, Herstellung von Fleischmehl, von Lanolin, falls nur die Methode neu ist.

a) Nahrungsmittel sind Gegenstände, welche der Ernährung des Körpers dienen; ob sie einer vorherigen Zubereitung bedürfen oder nicht, ist unwesentlich; der springende Punkt ist der Eintritt in den Stoffwechsel des menschlichen Organismus. Mit dem Begriff Nahrungsmittel nahe verwandt und oft identisch sind:

b) Genußmittel. Hieher gehört alles, was zu dem Zwecke in uns aufgenommen wird, den Gefühls-, Geschmacks- oder Geruchssinn in wohltuender Weise zu beeinflussen; Mittel, die

in anderer Art dazu dienen, das körperliche Wohlbefinden zu erhöhen, wie Seife, Puder, Haarpomade, sind also auszuscheiden;[1] s. a. den folgenden §! Erforderlich ist weiterhin, daß ein Verbrauch erfolge, was z. B. nicht der Fall ist bei einem Handtuch, das nach dem Bade einen angenehmen Hautreiz bewirken soll[2]. Als Genußmittel wären anzusprechen Zigarren, Essenzen, Tabake, Gefrorenes, wohl auch Blumen, Brennmaterial (welch letztere beide die strafrechtliche Praxis nicht als Genußmittel auffaßt[3]). Schönheits- und Ziermittel, wie Schminke, kommen nur unter Umständen in Betracht, fallen aber bisweilen unter den Begriff Heilmittel; s. ferner u. § 8.

c) Arzneimittel sind solche, die zum Zweck einer Heilung innerlich oder äußerlich angewendet und durch die Anwendung verbraucht werden[4]. Ob ihnen Heilkraft wirklich innewohnt, ist unerheblich, ebenso ob der Verbrauch durch Einreiben, Einpinseln, Einatmen, Einlegen geschieht. Bedingung ist aber der Verbrauch, sodaß Brillen, chirurgische Instrumente, Bruchbänder, Hörrohre, künstliche Augen und Nasen, orthopädische Schuhe in Wegfall geraten; auch Desinfektionsmittel, die nicht in den Körper aufgenommen oder nicht als Antiseptika für den menschlichen Körper verwendet werden, sind nicht in Betracht zu ziehen. Als Beispiele, was eben noch zu Heilmitteln zu rechnen sei, mögen dienen: Mundwasser, Hühneraugenmittel, Mittel gegen Hautausschlag und Schwielen, Zahnplomben (nicht dagegen künstliche Gebiße![5]), allenfalls auch kosmetische Mittel.

Eine Streitfrage erwächst bei der Erörterung, ob Nahrungs- und Arzneimittel, die nur bei Tieren zur Anwendung gelangen, gleichfalls als patentunfähig zu bezeichnen sind. Kohler verneint dies[6], getreu seinem restriktiven Standpunkt, indem er

1) Allfeld S. 30.
2) Kohler a. a. O.
3) Olshausen 370 Nr. 5.
4) Kohler S. 174.
5) Robolski I 41.
6) Kohler a. a. O.

auf das österreichische P.G. verweist, das ausdrücklich bestimmt: „Nahrungs- und Genußmittel für Menschen"; ihm schließt sich Allfeld an[1]; die gegenteilige Ansicht verfechten Seligsohn[2] und Stenglein[3].

Wohl aber treffen sich die Meinungen, indem sie den Begriff Arzneien nicht auf Arzneimittel für Pflanzen anwendbar erklären. — Die ganze zuletzt angeschnittene Frage scheint übrigens von sehr geringer praktischer Bedeutung; ein amtlicher Entscheid oder Ausspruch ist nirgends zu entdecken.

§ 8.

Chemische Stoffe.

Die Ausnahmebestimmung geht in mancher Hinsicht mit der in § 7 behandelten parallel, wie schon die gleichartige Stellung im Gesetze anzeigt. Doch bestehen immerhin tiefgreifende Unterschiede, die eine Sonderbehandlung dieser Materie erwünscht erscheinen lassen.

Die maßgebenden Gründe für die betreffende Gesetzesstelle finden sich im Kommentarbericht von 1877: die Industrie hat ein Interesse daran, nicht durch Patentierung des Stoffes gehindert zu sein, denselben Stoff auf neuem, allenfalls auf günstigerem und weniger kostspieligem Weg herzustellen. Das will besagen, es sei unpraktisch und fortschritthemmend, das Ergebnis irgend einer chemisches Gebiet berührenden Tätigkeit zu patentieren und dadurch allen späteren vielleicht wertvolleren Herstellungsarten eine gewichtige und auf 15 Jahre unüberbrückbare Schranke zu setzen. Und dieser Gedanke ist auch vollauf gerechtfertigt, wie von allen Schriftstellern einmütig anerkannt wird[4]; Kohler, der die Ausnahmebestimmungen rück-

1) Allfeld S. 30.
2) Seligsohn S. 50.
3) Stenglein S. 50.
4) S. vor allem Robolski I 42 ff.

sichtlich der Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel scharf und nachhaltig bekämpft, pflichtet hier dem Gesetzgeber vollauf bei, versucht sogar weitere Leitgedanken anzuführen[1]. „Ein chemischer Stoff ist als Naturstoff nicht menschliche Schöpfung und darum nicht Gegenstand des Erfinderrechts". Seiner Ansicht nach — und ich halte sie für die richtige — wird also ein chemischer Stoff als solcher gar nicht erfunden (wohl aber „entdeckt," vergl. o. § 3 I a.), sondern nur das Herstellungsverfahren läßt sich als Erfindung bezeichnen; „Erfindung" eines Stoffes bedeutet demnach eine contradictio in adjecto, einen Widerspruch in sich selbst.

M. a. W.: vielleicht wäre die Wissenschaft auch ohne die Gesetzesbestimmung zu dem Resultat gelangt und hätte derartige Ansprüche als nicht patentfähig erklärt, weil dem Begriff Erfindung nicht entsprechend. Immerhin ist es zu begrüßen, daß die Ausnahme im Gesetze unzweideutig Platz greift, denn dadurch ist mancher Rechtsstreit und mancher Gelehrtenkampf von vornherein aus der Welt geschafft.

Es erscheint nunmehr klar, warum das Gesetz dem Verfahren zur Herstellung eines chemischen Stoffes Patentfähigkeit zubilligt. Bezüglich des Begriffes „Verfahren" ist auf § 7 o. zu verweisen und nur noch des Umstandes Erwähnung zu tun, daß der § 35 P. G. in Bezug auf Strafen und Entschädigungen die Vermutung aufstellt, daß bei Erfindungen, welche ein Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe bezwecken, „bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt gilt".

Es bleibt noch eine Erörterung: was ist überhaupt unter chemischen Stoffen zu verstehen? Nach Allfeld[2] solche Stoffe, welche entweder der „Verbindung mehrerer Grundstoffe zu einem neuen Körper" (Synthese), oder dem „Zerlegen eines Körpers in seine verschiedenen Grundstoffe" (Analyse) ihr Dasein verdanken. Als Beispiel sei erwähnt die Herstellung etwa von

1) Kohler S. 172.
2) Allfeld S. 31.

salizylsaurem Antipirin oder umgekehrt die Zerlegung des Petroleums in Äther, Benzin, Brennöl und Vaselin, die Gewinnung von Stickstoff aus der Luft und vor allem auch die Umwandlung in einen anderen Aggregatszustand, wie z. B. die Bereitung flüssiger Kohlensäure oder flüssiger Luft. Natürlich aber ist eine Patentierung der „Erfindung" eines chemischen Elementes, also etwa des Radiums, des Xenons, Neons, Kryptons undenkbar; für bloße Stoffkombinationen gilt das gleiche wie für Urstoffe[1].

Den Gegensatz zur Herstellung auf chemischem Wege bildet Herstellung auf mechanischem Weg; es läßt sich denken, daß die Unterscheidung zwischen chemischen und mechanischen Verbindungen oft erschwert ist[2]. Tritt keine chemische Reaktion ein, so stellt sich der gewonnene Stoff als mechanische Mischung dar, welche patentiert wird. Ebenso liegt nach Kohler[3], Allfeld[4] ein Patentanspruch vor, wenn die eigentliche Lösung des Erfindungsgedankens auf mechanischem, die Zwischenstufen auf rein chemischem Wege erfolgen, und zwar ist die Erfindung dann als Ganzes patentierbar; die Praxis allerdings widerspricht im letzten Fall[5].

1) Kohler S. 86.
2) Vergl. Robolski I 46.
3) Kohler a. a. O.
4) Allfeld a. a. O.
5) Bolze XXIII 135.

II. Die formellen Voraussetzungen.

§ 9.

Übersicht.

Bisher handelte es sich um die Fragen: welche Art von Geistesprodukten kommt beim Patentanspruch in Betracht? Wie muß eine Erfindung beschaffen sein, damit die Gewährung und Ausfertigung eines Patents erzielt werden kann? Unter welchen Voraussetzungen besteht die *Möglichkeit*, die reichsrechtliche Anerkennung einer Schöpfung durch das Patentamt anzustreben?

Nunmehr ergeben sich Fragen anderer Art: was hat der Inhaber des Patentanspruchs zu tun, um seinen Anspruch zu verwirklichen? Auf welche Weise erwirkt er die Patenturkunde und den Patentschutz? Und hat er, während er den Besitz des Vorrechtes genießt, irgendwelche Verbindlichkeiten zu erfüllen?

Daraus resultieren folgende Gesichtspunkte: einerseits: a) wer ist Inhaber des Anspruchs? b) die Anmeldung? c) Priorität derselben? d) ihre Form? e) Abgaben? — Anderseits (*nach* dem Patenterwerb): a) Abgaben? b) Nutzung der Erfindung? c) eine gewisse Duldsamkeit gegenüber dem öffentlichen Interesse? Die ersteren Voraussetzungen müssen vorliegen, damit das Patent entsteht, die letzteren, damit es bestehen bleibt.

A. Vor dem Patenterwerb.

§ 10.

Die patentsuchende Persönlichkeit.

I. Wem kann ein Patent erteilt werden? Darüber bestehen nur wenige Beschränkungen. Die Person des Anmelders muß handlungsfähig sein, was sich schon daraus ergibt, daß sie Rechte erwirbt und die Verbindlichkeit zur Abgabezahlung eingeht; ob der beschränkt Geschäftsfähige ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eine Anmeldung vornehmen kann, ist Streitfrage; Kohler bejaht dieselbe[1]; die gegenteilige Ansicht verficht Allfeld[2], dessen Einwürfe mir stichhaltig und beweiskräftig scheinen; demnach wird auch eine Priorität durch unwirksame Anmeldung des Minderjährigen nicht begründet, und im Fall einer neuen rechtswirksamen Anmeldung bestimmt nur die letztere das Anmeldedatum.

Mitglieder des Patentamts erfahren keine Ausnahmestellung[3].

II. Erfordernis ist außer den materiellen Voraussetzungen der Besitz der Erfindung[4]; aber dieser genügt auch. Demzufolge kann sowohl der Urheber der Erfindung ein Patent erheischen, wie auch der Erbe, der Zessionar, der Mandatar, unter Umständen sogar der Schatzfinder und der Dieb; s. u. Ziffer VI.

III. Zwischen In- und Ausländern besteht kein Unterschied, falls gegen letztere nicht ein Vergeltungsrecht in Anwendung kommt (§ 12 II P.G.). Doch hat der im Ausland Wohnende (also auch der auswärtige Deutsche) einen Vertreter im Inland zu bestellen (§ 12 I P.G.).

1) Kohler S. 282.
2) Allfeld S. 58.
3) Robolski I 58, Seligsohn S 78.
4) Isay S. 87.

IV. Jede juristische Person kann anmelden, sonach auch der Reichs- und Landesfiskus, desgleichen ausländische Staaten; hinsichtlich der Reichsverwaltung erkennt dies das P.G. im § 19 III und § 23 V ausdrücklich an.

V. Mehreren Personen, die gemeinsam anmelden, wird ein gemeinschaftliches Patent verliehen; zieht eine ihre Anmeldung zurück, so scheidet sie aus ohne Beeinflussung des Rechtes der Übrigen[1].

VI. § 6 P.G.: „Der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden".

§ 11.

Anmeldungstatsache.

I. Für die Patenterteilung sind verschiedene Systeme möglich und bei den einzelnen Völkern in Gebrauch[2]:

1. Das Anmeldesystem, welches darin besteht, daß die Erfindung bei der betreffenden Behörde als existierend erklärt und eingetragen wird; durch die bloße Tatsache einer solchen Anmeldung entsteht das Patent. Es ist dies die dürftigste und ursprünglichste Methode.

2. Das System der Vorprüfung. Die angemeldete Erfindung ist von Amtswegen zu prüfen, und dementsprechend entweder abzuweisen oder zu patentieren.

3. Das Aufgebotssystem, das auf zweierlei Weise gehandhabt werden kann: a) als Hülfsmittel zu einer sich anschließenden Vorprüfung durch die Möglichkeit von Einwendungen Dritter, b) in der Weise, daß eine Vorprüfung überhaupt nur dann erfolgt, wenn Bedenken von dritter Seite her geltend gemacht werden.

1) Kohler S. 307, Allfeld S. 61; a. M. Seligsohn S. 78.
2) Vergl. Kohler-Schönberg S. 186 ff.

Das deutsche Recht hat 3a durchgeführt, also Vorprüfung in Verbindung mit Aufgebot.

Die Anmeldung geschieht so, daß beim P.A. eine diesbezügliche Erklärung abzugeben ist; maßgebend für Entgegennahme dieser Willensäußerung ist das B.G.B. 116 ff.; der Behörde muß in irgend einer Form zur Kenntnis dienen, daß eine bestimmte Erfindung besteht; persönliches Erscheinen, Stellvertretung, briefliche, telephonische und telegraphische Mitteilung ist zulässig.

II. In Bezug auf den Geschäftsgang bei der Anmeldung lassen sich folgende Abschnitte unterscheiden.

1. Prüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung[1], welches die nötigen Ergänzungen und Aufklärungen verlangt. (P.G. 21). Fristsetzung für die Berichtigung von Ungenauigkeiten.

2. Beschluß der Anmeldeabteilung. Ist das Ergebnis Patentunfähigkeit, so erfolgt Abweisung, wogegen binnen Monatsfrist Beschwerde bei der Beschwerdeabteilung erhoben werden kann. (P.G. 22). Bei günstigem Entscheid geht das Verfahren weiter.

3. Öffentliche Bekanntmachung. Dieselbe besteht a) im einmaligen öffentlichen Hinweis im Reichsanzeiger (P.G. 23 II), b) Auslegung der Anmeldung auf dem P.A. während der Dauer von 2, bezw. 3 Monaten (bis zu 6 Monaten! Sollvorschrift P.G. 23 III, IV; 24 I, II), c) Veröffentlichung im Patentblatt (P.G. 19 IV). Zweck der öffentlichen Bekanntmachung ist die Benachrichtigung allenfallsiger Gegeninteressenten, um ihnen Gelegenheit zu bieten, in das Verfahren einzutreten.

4. Beratung und Entscheidung. Die Gegeneinwürfe werden berücksichtigt, eventuell durch mündliches Gehör (25 P.G.). Gegen die Entscheidung ist Beschwerde binnen Monatsfrist an die Beschwerdeabteilung statthaft (26 P.G.). Im günstigen Fall:

---

1) Laut P.G. § 14 ist die Organisation des P.A.: a) Anmeldeabteilungen, b) Beschwerdeabteilungen, c) eine Nichtigkeitsabteilung.

5) Erteilung des Patents. a) Eintragung in die sog. Patentrolle (19 P.G.), b) Ausfertigung der Patenturkunde (27 P.G.), c) Bekanntmachung im Reichsanzeiger (27 P.G.), d) Bekanntmachung im Patentblatt (19 P.G.).

Weitere Instanzen gibt es nicht, was Kohler für einen Mißstand erklärt[1]; er schlägt vor, hiefür entweder einen eigenen Patenthof zu errichten oder das Reichsgericht für zuständig zu erklären.

§ 12.

Priorität.

Es frägt sich nun sofort, was für Folgen eintreten, wenn die nämliche Erfindung, d. i. die Lösung eines Problems auf dem gleichen Pfade, von zwei Seiten zur selben Zeit angemeldet wird. Denn der Begriff „Neuheit" gibt hierüber keinen Aufschluß.

I. Hiebei ist nach P.G. 3 I Priorität entscheidend: „Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist . . . ." Nach dem Wortlaut des Gesetzes kommt es auf Stunde und Minute an. Wenn demgemäß A eine Erfindung telephonisch anmeldet (und aber auch die Anmeldungsvorlagen rechtzeitig beim P.A. einlaufen, vergl. u. § 13), während B im Vorzimmer wartet, um dieselbe von ihm unabhängig von A gemachte Erfindung zur Anmeldung zu bringen, so ist A Inhaber des Anspruchs und B geht leer aus. Einen interessanten derartigen Fall berichtet Klostermann[2] bezüglich der Erfindung des Telephons, die Graham Bell eine Stunde eher als Elisha Gray anmeldete und patentiert erhielt, ob-

1) Kohler-Schönberg S. 188.
2) Klostermann, Der Schutz der Erfindungen S. 8.

wohl seine Lösung im Gegensatz zu der anderen erhebliche Lücken aufwies.

Ähnliche, wenn auch nicht so auffällige und unmittelbare Zusammentreffen sind durchaus nicht selten; z. B. wäre es, um einen derartigen Fall zu konstruieren, nicht allzu merkwürdig, wenn das vermutlich am Vorabend seiner Entstehung befindliche Problem des lenkbaren Luftschiffes von 2 räumlich getrennten Personen zur nämlichen Zeit gelöst würde; beiden patentiert könnte nur dann werden, wenn die Flugfähigkeit oder Lenkbarkeit auf verschiedene Weise geregelt wäre, der eine etwa einen Aërostat, der andere einen Aëronef geschaffen hätte. Und bei weniger bedeutsamen und schwierigen Erfindungen sind natürlich derartige Zusammentreffen noch vielmehr möglich.

Im Prioritätserfordernis scheint demzufolge eine gewisse Ungerechtigkeit zu liegen. In Wahrheit ist jedoch eine anderweite Regelung nicht wohl denkbar; denn wollte man den einzigen noch übrigen Weg beschreiten und den Nachweis früherer Schöpfung gestatten, so wäre letzterer nur durch Eideszuschiebung zu erbringen, da ja Zeugen meistenteils nicht zur Verfügung stehen werden; und da würden sich starke Bedenken aufwerfen, vor allem der übergroße Einfluß des Gelehrtenstolzes sowie der eigenartige Umstand, daß eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Erfindungen gerade von ethisch fragwürdigen Subjekten (verkommenen Genies!) gemacht werden; Falscheide würden heraufbeschworen und selbst ein weitgehendes Ermessen des Richters könnte Ungerechtigkeiten nicht steuern.

Von zwei Übeln das kleinere! Die Prioritätsbestimmung des deutschen Gesetzes ist so glücklich getroffen, daß nur eine verschwindende Möglichkeit bleibt, daß der wahre Erfinder um seinen Anspruch gebracht wird. Und eine geringe Gefahr besteht bei allen Buchrechten, sogar bei unserem so ausgezeichnet geordneten Grundbuchrecht.

II. Jetzt erübrigt sich noch die Erörterung des Schulfalls, daß zwei unabhängig von einander geschehene Erfindungen zu *genau* der gleichen Zeit zur Anmeldung gelangen: A und B

betreten im nämlichen Augenblick das Anmeldezimmer. Dann müßte das P.A. beiden ein gemeinsames Patent erteilen[1]; eine andere Meinung verfechten Kohler und Allfeld[2], nach denen jedem ein selbständiges Patent zu erteilen wäre; letztere Ansicht entspricht aber, wie ich glaube, dem Sinn des Gesetzes in keiner Weise; für eine Erfindung ist nur ein Patent möglich, der erste Anmelder obsiegt; wenn also zwei von einander unabhängige Personen zur gleichen Zeit mit der gleichen Erfindung kommen, so besteht eben auch nur ein Anspruch und zwar für beide zusammen: eine Art Miteigentum, Gemeinschaft zur gesamten Hand bildet sich. Und wenn sich nun beide Miteigentümer nicht vertragen, wenn sie bezüglich der Ausbeutung des Patents in Streit geraten, so mischen sich eben die Vorschriften des B.G.B. ein und schlimmsten Falls wird das Patent veräußert und der Erlös verteilt. Im Gegenteil würde gerade durch die Erteilung zweier Patente m. E. in den meisten Fällen der eine Teil geschädigt, indem ihm weniger Hülfsmittel oder auch weniger Glück, weniger geschäftliche Geschicklichkeit zu Gebote stehen; ja sogar beide Teile könnten durch die sich entspinnende Konkurrenz und die sich hieraus ergebende Preisminderung Schaden erleiden. Welcher Grund bestände dann übrigens noch, etwa zwei uneinigen Erben, die zur selben Zeit anmelden, je ein selbständiges Patent zu verweigern? Ein Entscheid des P.A. liegt nicht vor.

Derselbe Fall, ins Praktische übersetzt, ist der, daß Briefe (Telegramme usw.) mit der nämlichen Postsendung einlaufen; Zeit und Ort der Aufgabe oder der Ankunft in Berlin wäre belanglos[3]. Nach P.V. § 27 sind sämtliche eingehende Geschäftssachen, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, mit einer laufenden Nummer zu versehen, welche Geschäftsnummer Bedeutung hinsichtlich der Reihenfolge der Ankunft hat; so würde also

1) Seligsohn, 2. Auflage S. 68; P.Bl. 1888 S. 74.
2) Kohler S. 309, Allfeld S. 59 ff.; Seligsohn, 3. Aufl. S. 77.
3) Seligsohn S. 77.

1. der eine Einsender durch ein Versehen des nummerierenden Beamten seinen Anspruch verlieren, weshalb Gegenbeweis früheren Einlaufs als zulässig zu erachten ist[1], 2. wenn zwei Briefe mit der nämlichen Post einliefen, so würde der eine ohne Verschulden des Beamten die höhere Nummer erhalten müssen und infolgedessen der Priorität unverdient verlustig gehen; also ist auch hier Gegenbeweis als zulässig anzunehmen, d. h. es genügt, wenn die betroffene Persönlichkeit sich auf gleichzeitigen Einlauf berufen kann: beide Teile erhalten zusammen ein gemeinsames (bezw. nach Kohler und Allfeld je ein) Patent.

III. Eine Besonderheit im Begriff der Priorität bietet § 3 II P.G. „Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheids des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag der Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde".

Es ist also hier der Möglichkeit Raum gegeben, daß einem Erfinder durch die Anmeldung eines unberechtigten Dritten Priorität geschaffen wird. Im einzelnen läßt sich folgendes sagen.

a) Der wahre Erfinder muß *Einspruch* erhoben haben.

b) Dieser Einspruch muß gestützt werden auf *widerrechtliche Entnahme*. Sie mußte also stattfinden wider den Willen des Eigentümers, und zudem mußte sie eine Verwertung, eine Anwendung des auf solche Weise angeeigneten Schöpfungsgedankens im Gefolge haben. Die Worte „Be-

1) Allfeld S. 60.

schreibungen, Zeichnungen, Modelle, Gerätschaften, Einrichtungen, Verfahren" sind nicht erschöpfend aufzufassen, sondern ausdehnend auszulegen: das Gesetz will jede widerrechtliche Aneignung wirkungslos machen[1]. Daß der wesentliche Inhalt entnommen sein muß, ist nach den bisherigen Ausführungen selbstverständlich.

c) Die Anmeldung des Nichtberechtigten muß mit oder ohne dessen Zutun hinfällig werden (Zurücknahme — Zurückweisung).

d) Der Einsprechende hat innerhalb eines Monats nach der Zustellung des patentamtlichen Entscheids die Erfindung seinerseits anzumelden. Fristberechnung nach B.G.B. 187, 188.

e) Er muß die Vordatierung des Zeitpunkts seiner Anmeldung verlangen. Dieser Wunsch kann noch bis zur endgültigen Beschlußfassung geltend gemacht werden. Die rechtliche Natur der Vordatierung ist die einer gesetzlichen Fiktion.

§ 13.

Anmeldungsform.

§ 20 P.G.: „Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem P.A. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten, und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

1) Seligsohn S. 87, Allfeld S. 70.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung".

I. 1. Schriftlichkeit ist erforderlich, Angaben zu Protokoll unzulässig[1]; hiezu gesellt sich der Zwang deutscher Sprache, 34 P.G.: „nichtdeutsche Eingaben finden keine Berücksichtigung".

2. Anmeldung mehrerer Erfindungen auf einmal ist nicht statthaft; dies ist offenbar so zu verstehen, daß ein Schriftstück nicht zugleich Patentansprüche aus verschiedenen Erfindungen enthalten darf; wohl aber dürften etwa in einer Postsendung mehrere Anmeldungsurkunden enthalten sein; andernfalls ordnet das P.A. Teilung der Anmeldung an.

Eine Ausnahme besteht gemäß einer patentamtlichen Bestimmung von 1894 für mehrere eine Einheit bildende Erfindungen: der Zweckmäßigkeit halber genügt hier eine einzige Anmeldung. Was unter Einheitlichkeit der Erfindung zu verstehen ist, darüber herrscht Streit[2]. M. E. könnte man z. B. die Erfindung beim Fahrrad, welche die Pedalbewegung während des Fahrens auszuschalten vermag (Freilauf), zusammen mit der weiteren Schöpfung, welche ein gleichzeitiges Bremsen des Hinderrades erzielt (Rücktrittbremse), einheitlich anmelden.

3. Im Schriftstück muß der Antrag auf Erteilung des Patents enthalten sein und zwar der schlichte Antrag ohne Bedingungen und sinnstörende Floskeln[3].

4. Verlangt ist ferner genaue Beschreibung des Gegenstands, der Träger des Patents sein soll. Nach Allfeld genügt Bezeichnung der Gattung[4], z. B. „Sicherheitsschloß", „Fernsprechapparat"; die Bezeichnung „Neuerung" wäre ungenügend[5].

5. Verschiedene Beilagen sind hinzuzufügen. a) Eine Anlage, enthaltend die genaue Beschreibung der Erfindung,

1) Allfeld S. 199.
2) Allfeld S. 200 ff.
3) Allfeld S. 202; noch weiter geht Robolski I 71.
4) Allfeld S. 203.
5) Ähnlicher Fall: R.G., P.M.Z.Bl. II 291.

auf Grund welcher die „Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint". Der Satz ist sehr allgemein gefaßt, sodaß dem freien Ermessen des P.A. ein großer Spielraum bleibt. Dies liegt jedoch in der Natur der Sache indem bei einer schriftlichen Darstellung die Subjektivität der einzelnen Erfindung schwer in die Wagschale fällt und sich der Aufstellung leitender Grundsätze in Hinsicht auf die Prüfung unüberwindliche Schranken entgegenstellen würden. Der Schöpfer hat eben sein Werk in der Weise zu schildern, daß ein anderer Fachmann an der Hand der Anlage ein Modell u. s. f. schaffen könnte; dem Gebrauch der gebräuchlichen Abkürzungen, Verweisungen u. a. steht begreiflicher Weise nichts im Weg. Es handelt sich nur darum, daß eine Verwertung der Erfindung ohne jegliche Beihülfe nur an der Hand der Anlagen möglich scheine. Vergl. hiezu noch o. § 4 II b. — „Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll". Diese Bestimmung entspricht dem praktischen Bedürfnis, das Wesen, den Inhalt der Erfindung in knappen Umrissen formuliert zu sehen, eine Zusammenfassung der einzelnen Merkmale vor sich zu haben; es wird gleichsam eine Beantwortung gefordert auf die beim Lesen der Anlage erwachsende Frage: was ist denn eigentlich die Wirkung, der Fortschritt dieser Schöpfung, deren Bestandteile und Einzelheiten du mir da entwickelt hast? — b) Aus dem soeben besprochenen Erfordernis der Beschreibung entspringt naturgemäß die weitere Gesetzesbestimmung, die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen. Denn eine Menge von Erfindungen würde einesteils infolge bloßer Beschreibung noch gar nicht in ihrem Werte beurteilt, anderenteils überhaupt nicht durch Sachverständige benutzt werden können, bei einer weiteren Anzahl wäre wenigstens das Verständnis ungemein erschwert.

Nun wäre die Frage aufzuwerfen, was vom Zeitpunkt der Anmeldung zu halten sei, wenn der Anmelder die erforderlichen Zeichnungen usw. erst später beibringt. Bei den Schrift-

stellern ist hierüber seltsamerweise nichts zu finden. Ich halte diese nachträgliche Beischaffung für zulässig und prioritätwahrend, wenn nur aus der bereits vorher beigegebenen Anlagebeschreibung zu ersehen ist, daß der Auktor sein Problem zur Zeit der ursprünglichen Anmeldung schon vollständig gelöst und nur die Herstellung, bezw. Beilage der Zeichnungen und Modelle unterlassen hatte.

II. Von seiner Befugnis, Bestimmungen bezüglich der Anmeldungsform zu treffen, hat das P. A. in reichlichem Maße Gebrauch gemacht[1]. Dieselben beziehen sich hauptsächlich

1. auf deutliche Angabe des Namens und Wohnorts des Antragstellers,
2. genaue Rubrizierung der Eingaben,
3. Beifügung sämtlicher Anlagen in Duplikaten,
4. Verwendung guter Tinte (nicht Kopiertinte, nicht Schreibmaschine), bestimmter Papierqualitäten, sowie Regelung der Maß-, Gewichts-, chemischen Bezeichnungen u. a. m.

Im gleichen § 20 regelt das Gesetz auch die Abänderungen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben; solche sind zulässig bis zum Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung, was ganz den zivilprozeßrechtlichen Normen hinsichtlich der Abänderung der Ansprüche vor Eintritt in die Verhandlung entspricht.

Der Zweck all dieser Formvorschriften und Formverordnungen ist klar: es soll Deutlichkeit und Übersichtlichkeit vorwalten und Mißverständnissen vorgebeugt werden

§ 14.

Gebühren.

Dieselben sind zweifach und werden vom Gesetzgeber das eine Mal „Gebühren", das andere Mal „Kosten" genannt; es

1) Seligsohn S. 256. — P.M.Z.Bl. IV 225, P.Bl. 1877 S. 83, 87; 1878 S. 9; 1879 S. 529· 1881 S. 57; 1882 S. 47; 1888 S. 413.

ist offenbar und unbestritten, daß diese vor dem Patenterwerb zu entrichtenden Geldleistungen beide unter die finanzrechtlichen Gebühren zu stellen sind, denn es handelt sich um „besondere von seiten des Staates einseitig normierte Abgaben, welche aus Anlaß spezieller Inanspruchnahme öffentlicher Behörden oder Anstalten von Denjenigen zu entrichten sind, welche die Leistung oder Handlung veranlaßt haben“ [1]. Sie werden gefordert als besonderes Entgelt für eine bestimmte Tätigkeit des Staates.

a) § 20 III P. G.: „.... Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 ℳ zu zahlen.“ — b) § 8 I P. G.: „Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von 20 ℳ zu entrichten.“ — Also hat der Patentwerber 40 ℳ im ganzen zu leisten.

Zu a. Nach dem Gesetzestexte sowie nach den Erläuterungen des P. A. des Jahres 1898 [2] ist diese Anmeldegebühr unmittelbar an die Kasse des kaiserlichen P. A. einzuzahlen und zwar unter genauer Angabe der betroffenen Anmeldung. Eine Stundung oder ein Erlaß ist gesetzlich unzulässig; Nichtzahlung der Kosten hat Zurückweisung der Anmeldung zur Folge.

Die Praxis hält es jedoch nicht so scharf; läuft die Gebühr nicht gleichzeitig mit der Anmeldung ein, so pflegt die Anmeldeabteilung dem Patentsucher eine Frist von einigen Tagen zu setzen und weist erst nach Ablauf dieser Frist die Anmeldung unbedingt zurück. Ein weiterer Vorteil bietet sich in der Beschwerde gegen diesbezügliche Abweisung: wird die angemeldete Gebühr im Lauf des Beschwerdeverfahrens nachgezahlt, so wird die Anmeldung an die Anmeldeabteilung zurückverwiesen [3]. So läßt sich die Zahlung dennoch etwas verschleppen.

Zu b. Eine Ausführungsbestimmung in Bezug auf diese sog. erste Jahresgebühr bietet § 24 I P. G.: „Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung ist die erste

1) Eheberg S. 136.
2) P. M. Z. Bl. IV 226.
3) Seligsohn S. 279, Allfeld S. 209.

Jahresgebühr einzuzahlen . . .“ Die Veröffentlichung ist an dem Tage erfolgt, an dem in Berlin die betreffende Nummer des Reichsanzeigers zur Ausgabe gelangt; Auslegung und Bekanntmachung sind ohne Belang[1]. Der Beginn der zweimonatlichen Frist entspricht nach B.G.B. 187 dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage, der Ablauf dem Tage des zweitnächsten Monats, welcher in seiner Datierung dem Tag der Veröffentlichung gleichkommt, bezw. dem letzten Tage dieses Monats; Beispiele: Veröffentlichung 25. Dez. — Ablauf 25. Febr.; Veröffentlichung 31. Dez. — Ablauf 28. (29.) Febr.

Nach § 8 IV P.G. ist hier Stundung und allenfalls Erlaß möglich, nämlich: „Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet, und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden“. Zur Stundung ist ein Antrag des Anspruchinhabers (In- wie Ausländer!) nötig, mehrere Inhaber müssen der patentamtlichen Praxis zufolge sämtlich den Antrag stellen[2]. Der Antrag ist einzubringen vor Ablauf der zweimonatlichen Frist; ob die Stundung während dieser Frist noch bewilligt wird, ist gleichgültig; desgleichen ist auch der Nachweis der Bedürftigkeit noch nach der Frist erbringbar, wenn nur der Antrag vorliegt[3]; der Nachweis, der sich nicht auf Armut, sondern nur auf bedrängte Vermögenslage zu erstrecken braucht[4], ist auf jede mögliche Weise denkbar, nicht bloß durch obrigkeitliches Attest. Fällig werden die gestundeten Gebühren mit der dritten Jahreszahlung, s. dies. u. § 15. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so treten nach Seligsohn[5] die Wirkungen der Nichtzahlung selbst dann ein, wenn die Gebühren

1) Seligsohn S. 300.
2) Seligsohn S. 174.
3) P.M.Z.Bl. VI 17.
4) P.M.Z.Bl. XI 99.
5) Seligsohn S. 175.

vor der Beschlußfassung, aber nach der Fälligkeit gezahlt wurden, was ich als unlogisch bezweifle.

Zum Erlaß ist ein neuer Antrag und ein neuer Bedürftigkeitsnachweis erforderlich. Stattgegeben kann ihm nur werden, wenn das Patent spätestens im 3. Jahr infolge Verzichts oder Nichtzahlung erloschen ist (nicht infolge von Nichtigkeitserklärung!). Das P.A. pflegt jedoch, wenn ein Patent im dritten Jahre erlischt, die Gebühren ohne Antrag niederzuschlagen[1].

Zu a und b. Bezüglich der Vorauszahlungen und der Zahlungsarten gehen die Gebühren mit den noch zu besprechenden Jahresabgaben parallel, weshalb auf § 15 IV, V u. zu verweisen ist.

B. Nach dem Patenterwerb.

§ 15.

Abgaben.

I. Ich wähle hier die verallgemeinerte Bezeichnung „Abgaben" aus dem Grunde, weil ihre rechtliche Natur umstritten wird[2].

Nach § 8 II P.G. ist „für das Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahrs der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt". Das Leistungsmuß erhöht sich demnach von Jahr zu Jahr bis zu 700 ℳ, sodaß die ganzen Gebühren des 2. bis 15. Jahres 5250 ℳ betragen

1. Der Gesetzgeber selbst nimmt für diese Abgaben den Namen Gebühren: 2. bis 15. „Jahresgebühr". Hierauf fußt

1) Seligsohn a. a. O.

2) Von den Beschwerdekosten (= Gebühren) ist in dieser Arbeit nicht zu handeln!

die erstere Meinung[1], welche an der Gebührennatur im Gegensatz zur Auffassung als Steuer festhält, obwohl man zugibt, die Leistung sei so hoch bemessen, daß sie offenbar für den Staat auch eine Ertragsquelle sein solle. Eine Steuer aber müßte doch einigermaßen nach dem Ertrag, den die Erfindung für den Patentinhaber abwirft, abgestuft sein. Daß eine Gebühr vorliege, ist auch der Gedanke der das P.G. von 1891 vorberatenden Kommission, die den § 8 VI dem alten P.G. zufügte: „Durch Beschluß des Bundesrats kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden", wozu als Direktive der Reichstag eine Resolution annahm, der zufolge „der Bundesrat die Patentgebühren herabsetzen solle, wenn die Einnahmen aus denselben die unmittelbaren und mittelbaren Ausgaben der Verwaltung dauernd und erheblich übersteigen"[2].

2. Die Mehrzahl[3] spricht sich jedoch dahingehend aus, daß jene „Jahresgebühren" als Ertragssteuern aufzufassen seien. Sie führen ins Feld, daß dieselben nicht einzelne Akte entgelten, sondern die sich in gleicher Weise durch die Zeiträume erstreckenden Wirkungen öffentlicher Einrichtungen, nämlich des Patentschutzes. Ferner liefern sie dem Staat nicht nur ein Entgelt, sondern noch einen Ueberschuß. Es wird jedoch auch hier wieder ein Zugeständnis gemacht, daß zur Steuernatur ihre jährliche Steigerung, aber nicht der Mangel einer Abstufung nach dem Wert der einzelnen Schöpfung paßt.

Von beiden Parteien wird der Umstand in Anspruch genommen, daß die Jahresgebühren vor allem den Zweck[4] hätten, die Industrie vom Bann geringfügiger Erfindungen zu befreien, indem sie den Patentinhaber zur Prüfung veranlassen, ob er die stets wachsende Gebühr noch ferner entrichten will.

---

1) Isay S. 210, Allfeld S. 136, Eheberg S. 146.

2) Kommentarbericht II 13.

3) Kohler S. 603 und Patentrecht S. 141 ff., Robolski I 135, Seligsohn S. 166, Cohn II 132, Wagner I 312, II 5.

4) Mot. I 23.

3. Ich kann mich keiner der beiden Ansichten anschließen, denn beide haben sowohl etwas für sich wie gegen sich[1]. Vielmehr glaube ich, daß wir es hier mit eigenartigen Abgaben zu tun haben, die einen eigenen Platz neben den Gebühren und neben den Steuern verdienen. Eine Kombination von Steuern und Gebühren! Warum will man denn gerade alle Abgaben in den 2 Hauptgruppen unterbringen, nachdem man sich doch längst klar ist, daß viele Steuern in das Gebiet der Gebühren hinübergreifen und umgekehrt?

II. § 8 III P.G.: „Diese Gebühr ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen".

a) Die erste sechswöchentliche Frist beginnt mit der Fälligkeit, die zweite sofort mit Ablauf der ersten Frist; hinsichtlich des Beginns und des Endes greifen wiederum die Regeln des B.G.B. 187, 188 Platz; hiezu gesellt sich die Bestimmung des 193 B.G.B., wonach das Fristende durch einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag um einen Tag hinaus geschoben wird.

b) Die Fälligkeit der 2. bis 15. Jahresgebühr tritt mit Beginn des Patentjahrs, nicht des Kalenderjahrs ein. Verzögert sich die Patenterteilung, so beginnt in diesem Jahr die Fälligkeit erst mit der Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses[2].

Beispiel zu a u. b. Das Patent ward angemeldet am 2. Oktober 1905 und infolge von Beschwerden oder langwierigen Einspruchverfahrens erst am 25. Oktober 1907 erteilt, der Beschluß am 6. November zugestellt: dann werden die Gebühren für das 2. und 3. Patentjahr am 7. Dezember 1907 fällig, die für das 4. jedoch am 3. Oktober 1908, an dem

1) In der 32. Reichstagssitzung vom 16. April 1907 wurde von verschiedenen Seiten Herabsetzung dieser Abgaben gefordert, da sie einen so unverhältnismäßigen Überschuß (4 Millionen Mark pro Jahr) abwürfen; dieser Vorfall spricht für die erstere Meinung.

2) P.A., P.M.Z.Bl. VII 39, XI 99.

letzteren Jahresdatum jedesmal die folgenden. — Die erste Frist für die 2. und 3. Jahresgebühr läuft am 16. Jan., die zweite am 26. Febr. ab; sollte der 16. Jan. ein Sonntag sein, so kommt für den Ablauf der ersten Frist der 17. Jan., für den der zweiten der 27. Febr. in Betracht. Die erste Frist für die Zahlung der 4. Jahresgebühr hingegen endet am 13. Nov. (wenn dieser ein Sonntag, am 14. Nov.), die zweite nicht am 25. Dez., sondern wegen der beiden Weihnachtsfeiertage am 27. Dez.

c) Wird erst innerhalb der zweiten Frist geleistet, so ist ein Gebührenzuschlag von 10 ℳ erforderlich. Die Unterlassung der Zahlung dieser 10 ℳ vor Ablauf der zweiten Frist hat dieselbe Wirkung wie die Unterlassung der Gebührenleistung selbst (nämlich Erlöschen des Patents, s. u. § 20).

Wird die erste Frist versäumt, so benachrichtigt das P. A. den Patentinhaber hievon[1]; ein Unterbleiben dieser Mahnung wäre aber ohne rechtliche Bedeutung.

Sind mehrere Jahresbeträge zu gleicher Zeit fällig, so kann bezüglich des Zuschlags nur eine Säumnis vorliegen, weshalb nur eine Zuschlagsgebühr zu entrichten ist[2].

III. Die 2. Jahresgebühr kann ebenso wie die 1. (s. o. § 14 Ziff. b) gestundet und allenfalls erlassen werden. P. G. 8 IV.

IV. Nach P. G. 8 V kann die Zahlung der Gebühr vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen; diese Bestimmung erstreckt sich natürlich auf sämtliche Gebühren, wie auf einen Teil derselben; im letzteren Fall kann die Vorauszahlung auch für spätere Jahre erfolgen, was genau präzisiert sein muß, da sonst der Betrag auf die zuerst fällig werdenden Gebühren verwendet wird[3].

---

1) A. V. § 15.
2) P. A., P. M. Z Bl. I 270.
3) Seligsohn S. 175.

V. In welcher Form sind die Abgaben zu leisten? Hierüber hat sich das P.A. mehrmals geäußert[1]. Darnach ist zu sagen:

a) Es empfiehlt sich Postanweisung an die „Kasse des Kaiserl. Patentamts"; aus derselben muß der Name des Patentinhabers (Patentsuchers), der Gegenstand des Patents und die Nummer in der Patentrolle ersichtlich sein. Empfangsbescheinigungen erteilt die Kasse nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Vergütung der Portokosten.

b) Der Kasse des P.A. ist ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet.

c) Die Gefahr hinsichtlich der Richtigkeit, Rechtsgültigkeit und der sonstigen Erfordernisse verbleibt dem Zahlenden.

d) Erfüllungs- und Leistungsort der Zahlung ist stets der Sitz des P.A., Berlin. Dies ist von Bedeutung einmal für die Währung: es muß in deutschem Geld gezahlt werden; weiter für die Zahlungszeit: spätestens am letzten Tag der Fälligkeit muß die Summe an die Kasse des P.A. gelangen, Ort und Zeit der Aufgabe ist gleichgültig; endlich für die Feiertage: es gelten nur in Preußen staatlich anerkannte Feiertage (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Chr. Himmelfahrt, Pfingstmontag, der Buß- und Bettag = Mittwoch vor dem letzten Trinitatistage, die beiden Weihnachtstage, Kaisers Geburtstag).

§ 16.

Gewerbliche Verwertung.

Nach § 11 P.G. hat der Patentinhaber „im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern".

a) Die Erfindung ist zur Ausführung zu bringen, d. h. die Eigenschaft der gewerblichen Verwertbarkeit (s. o. § 5)

1) P.Bl. 1877 S. 9; P.M.Z.Bl. I 126, 282, 313.

ist in die Tat umzusetzen, ist zu nutzen, auszubeuten, der ihr eigentümliche Erfolg[1] ist herbeizuführen. Daher genügt nicht jede Art von Benutzung, vor allem nicht eine nur teilweise oder vorübergehende Verwendung.

b) Das Tun muß auf die Erfindung gerichtet sein und zwar muß die ganze Erfindung ihrem Wesen nach zur Ausführung kommen[2], keiner der zum Begriff wesentlichen Teile darf unberücksicht bleiben. Von mehreren möglichen Ausführungsformen genügt die Wahl einer derselben[3], sofern sie sich nicht als unzweckmäßig und unzureichend erweist.

c) Der Inhaber des deutschen Patents ist dem Ausführungszwang unterworfen; ob er die Ausführungshandlungen selbst leitet, oder ihre Durchführung an andere weitergibt („Lizenz"), ist unwesentlich; selbst eine Ausführung durch unberechtigte Dritte kommt ihm zu gute[4].

d) Die Ausführung hat im Inland zu erfolgen; Konsulargerichtsbezirke können hier sinngemäß nicht als Inland gelten[5]. Fabrikation im Ausland mit darauffolgendem Import nach Deutschland reicht nicht aus[6], es müßte denn sein, daß der Wert der Erfindung insbesondere auf ihrer Konsumtion beruht, während die heimische Industrie an der Produktion nur ein sehr geringes Interesse hätte[7].

e) Die Herstellung muß in angemessenem Umfang geschehen. Was man unter angemessenem Umfang zu verstehen hat, ist natürlich Tatfrage und bleibt dem freien Ermessen der Behörde anheimgestellt: den Ausschlag geben wird das Bedürfnis der inländischen Bevölkerung.

f) Ist es zur tatsächlichen Ausführung der Erfindung nicht gekommen, so hat der Patentinhaber wenigstens alles Er-

1) Allfeld S. 159.
2) Kohler S. 631.
3) Isay S. 232, P.A., R.G., P.M.Z.Bl. VI 210.
4) Kohler S. 633, R.G., P.M.Z.Bl. V 98.
5) Allfeld S. 158.
6) P.Bl. 1883 S. 329, 1887 S. 39, 1889 S. 25.
7) P.Bl. 1890 S. 71.

forderliche zu tun, um die Ausführung im Inland in angemessenem Umfang zu sichern. Es entschuldigt ihn also, wenn sich ihm unüberbrückbare Hindernisse technischer und wirtschaftlicher Art entgegengestellt haben. M. a. W.: wenn ihn keinerlei Schuld trifft, so wird sein Patent nicht beeinträchtigt. Selbstverständlich müßte ernste Absicht bei seinen Bemühungen vorwalten[1]. Als Hindernis ist auch Widerspruch der Polizeibehörde betreffs Errichtung der nötigen fabrikmäßigen Anlagen aufzufassen[2]. Als genügende Anstrengung zur Sicherung der Ausführung kann angesehen werden[3]: 1. Die Errichtung und Instandsetzung von Fabrikräumlichkeiten, Anschaffung von Maschinen usw., 2. Erteilung von Lizenzen an leistungsfähige einheimische Fabriken, 3. unter Umständen auch der Verkauf des Patents.

g) Obwohl es nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber ausgesprochen wird, sind sich doch die Autoren darüber einig[4], daß der Wegfall öffentlichen Interesses auch den Zwang zur gewerblichen Ausbeutung der Erfindung aufhebt. Und zwar versteht sich hiebei das Interesse der Allgemeinheit der Industrie als solcher, nicht der Wunsch einzelner Industrieller. Die Wissenschaft, der sich übrigens auch die Praxis anschließt[5], ist mit ihrer Schlußfolgerung zweifellos im Recht. Wenn irgend ein geringfügiger Gegenstand nicht ausgebeutet wird, der Patentinhaber aber dennoch seine Gebühren weiter entrichtet, so besteht kein Grund, ein Mehr von ihm zu verlangen; hier werden wohl jene (patentfähigen s. o. § 6 Ziff. b) Schöpfungen in Betracht kommen, die nach Kohler einer „unvernünftigen Laune" Rechnung tragen: der Patentinhaber kann ihre gewerbliche Verwertung einfach unterlassen, ohne in seinem Patent geschädigt zu werden.

1) Bolze VIII 139.
2) R.G., Bolze XII 108, Gareis IX 415.
3) Allfeld S. 163, 164.
4) Seligsohn S. 196, Isay S. 236, Allfeld S. 156, Kohler S. 619.
5) Gareis IV 165, 182 u. a. m.

§ 17.

Lizenzpflicht.

Der Gesetzgeber droht mit Zurücknahme (s. u. § 21) des Patents (§ 11 P. G.), „wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen".

Damit ist der Lizenzzwang eingeführt, für welchen sich folgende Voraussetzungen ergeben:

a) Die Lizenz muß im öffentlichen Interesse geboten erscheinen, Privatinteresse ist unmaßgeblich[1]. (Vergl. § 16 g).

b) Der Lizenzberechtigte muß um Erteilung der Lizenz nachsuchen[2].

c) Er muß angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung anbieten und zwar unter Umständen, welche keinen Zweifel am Leistungswillen und an der Sicherheit aufkommen lassen[3].

Von der Zwangslizenz wird sehr selten Gebrauch gemacht, weil die Lizenzerteilung meist zum Vorteil des Patentinhabers gereicht. Denkbar ist sie vor allem bei Abhängigkeitspatenten (u. § 22); ferner würde z. B. der Lizenzzwang geltend gemacht bezüglich der neuerfundenen Schutzvorrichtung bei der elektrischen Straßenbahn, die das Auffangen gefährdeter Menschen ermöglicht: eine Konkurrenzgesellschaft als Patentinhaber dürfte die Lizenz anderen Gesellschaften gegenüber nicht verweigern.

1) P. M. Z. Bl. XI, 5
2) P. A., P. Bl. 1884 S. 193.
3) Allfeld S. 165.

III. Mängel in den Voraussetzungen.

§ 18.

Übersicht.

Nunmehr erhebt sich die Frage: wenn das Patent gegeben wurde, trotzdem irgend eine der geschilderten Voraussetzungen nicht vorlag, oder wenn es der Patentinhaber unterläßt, die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, was dann? Die Antwort erteilt das Gesetz, welches für die einzelnen Mängel verschiedenartige Folgen aufstellt.

a) Fehlt eine der materiellen Voraussetzungen: — Nichtigkeit; das gleiche ist der Fall beim Prioritätsmangel.

b) Werden die Gebühren (Abgaben) nicht entrichtet: — Erlöschen.

c) Unterläßt der Patentinhaber die gewerbliche Verwertung oder verweigert er die erzwingbare Lizenz: — Zurücknahme.

— Mängel in der Person des Patentsuchers kommen nach dem Patenterwerb nur noch etwa zivilrechtlich in Betracht (s. § 19 III), Mängel in der Anmeldung begründen überhaupt keine nachteiligen Folgen. —

d) Hieran schließt sich noch die Lehre von den Abhängigkeits- und Zusatzpatenten, welche Erfindungen angehen, bei denen einzelne Voraussetzungen zwar nicht fehlen, wohl aber nur in gewissen Beschränkungen vorliegen.

§ 19.

Nichtigkeit.

I. Gemäß der einschlägigen §§ 10, 28—34 P.G. gelten nachstehende Gesichtspunkte.

a) Einleitung des Nichtigkeitsverfahrens erfolgt nur auf Antrag, welcher schriftlich in deutscher Sprache zugleich mit einer Gebühr von 50 ℳ einzureichen ist.

b) Klaggründe: 1. Mangel einer materiellen Voraussetzung (s. o. §§ 3—8) oder 2. mangelnde Priorität (s o. § 12): α) Patentkollision, β) widerrechtliche Entnahme des wesentlichen Inhalts der Anmeldung.

c) Antragsberechtigung. Im Fall b 1 und b 2 α liegt Popularklage vor, sodaß jedermann der Antrag zusteht, also auch dem Fiskus, einer Behörde oder einer Korporation[1], ohne daß der Antragsteller interessiert sein muß[2]; im Fall b 2 β hat nur der Verletzte ein Klagerecht. Der antragstellende Ausländer hat auf Verlangen des Gegners wegen der Verfahrenskosten Sicherheit zu leisten.

d) Der Antrag richtet sich gegen den in der Patentrolle eingetragenen Patentinhaber.

e) Zeitliche Schranken für die Zulässigkeit des Nichtigkeitsantrags bestehen nicht bezüglich der Dauer des bedrohten Patents, sodaß also auch noch nach dessen Erlöschen oder Zurücknahme Nichtigkeitsklage statthaft ist; die Klage auf Grund eines Mangels in einer materiellen Voraussetzung kann jedoch nur innerhalb der Frist von 5 Jahren, gerechnet von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachungen, erhoben werden, während hinsichtlich der Prioritätsmängelklage keinerlei Grenze gesetzt ist.

f) Zuständig ist in erster Instanz nur das P.A., dem die Gerichte auf Ersuchen Rechtshülfe zu leisten haben; eine

1) Seligsohn S. 320.

2) So Gareis S. 232, Rosenthal S. 337, Seligsohn S. 320, Allfeld S. 240 u. a.; a. M. Kohler S. 375 ff.

zweite Instanz ist durch Zulässigkeit der Berufung innerhalb 6 Wochen nach der Zustellung an das R.G. gegeben.

g) Verfahren in 1. Instanz. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das P.A. den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären; unterläßt er dies, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten nach dem Antrag entschieden werden. Tritt letztere Folge nicht ein, oder widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, so trifft das P.A. die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen, wobei es die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach den Vorschriften der Z.P.O. anordnen kann.

h) Verfahren in 2. Instanz. „Das Verfahren wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird". Dies geschah am 6. Dez. 1891. (R.G.Bl. S. 389).

i) Entscheidung. Entweder ist die Klage durch Urteil abzuweisen oder es ist die Nichtigkeit zu erklären, wodurch ausgesprochen wird, daß ein Erfinderrecht überhaupt nicht vorhanden war, sondern ein „Scheinpatent"[1] vorlag. Über die Verfahrenskosten bestimmen P.A., bezw. R.G. im Urteil nach freiem Ermessen.

k) Die Nichtigkeitserklärung hat rückwirkende Kraft; bestritten wird, ob sich diese rückwirkende Kraft auch auf die Gebühren erstreckt, was die Praxis verneint.

II. Liegt nur ein teilweiser Mangel vor, so erfolgt die Nichtigkeitserklärung durch entsprechende Patentbeschränkung. Erfordernis ist natürlich, daß die Erfindung ihrem Inhalte nach teilbar sowie daß der neue Anspruch im alten bereits vorhanden ist.

III. Schutz gegen erschlichene Patente. Der patentlose Erfinder, dessen Schöpfung durch einen andern widerrechtlich

1) Kohler S. 350, 357.

in Anspruch genommen wird, genießt, sobald der andere einmal das Patent inne hat, keinen besonderen patentrechtlichen Schutz; es stehen ihm aber sämtliche zivil- und strafprozessuale Rechtsmittel vollauf zu, um sein Recht durchzukämpfen; solange indes das Anmeldeverfahren sich noch in der Schwebe befindet, besitzt er zudem noch ein weitgehendes Einspruchsrecht (s. o § 13).

§ 20.

Erlöschen.

I. Werden die fälligen oder gestundeten Jahresgebühren nicht rechtzeitig an die Kasse des Kaiserl. P.A. gezahlt (s. o. § 15), so erlischt das Patent nach § 9 P.G. ipso jure, wofern nicht der nur bei der 1. u. 2. Jahresgebühr mögliche Gebührenerlaß eintrat; das Erlöschen ist (wie auch die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme) in der Patentrolle zu vermerken und im Reichsanzeiger bekannt zu machen. Eine Begünstigung liegt in der Bestimmung, daß auch die rechtzeitige Gebührenüberweisung an die Kasse des P.A. bei einer Postanstalt im Gebiet des deutschen Reichs genügt.

a) Die Einzahlung muß bei einer (staatlichen) *Postanstalt* stattgefunden haben.

b) Die Postanstalt muß *im Gebiet des deutschen Reiches* liegen; ein Postamt in einem deutschen Schutzgebiet fällt nicht darunter.

c) Nur *Postanweisungen* werden berücksichtigt, nicht etwa Geldbriefe.

d) Die Geldsendung muß *an die Kasse des P.A.* gerichtet sein.

e) Demnach trägt das P.A. auch die *Gefahr des Untergangs* der Sendung[1].

1) Seligsohn S. 180.

II. Das Patent erlischt ferner

a) Durch Ablauf der 15jährigen Patentdauer (§ 7 P.G.).

b) Durch Verzicht, der in jeder beliebigen Form erklärt werden kann; er ist selten, weil die Nichtzahlung der Jahresgebühr ganz dasselbe bewirkt. Mehrere Patentinhaber können nur einmütig auf das Patent verzichten (B.G.B. 745 III). Ein Teilverzicht, d. h. Verzicht auf einzelne Patentansprüche, ist nur insoweit möglich, als das Recht selbst teilbar ist[1]. Der Verzicht muß stets der Allgemeinheit gegenüber erfolgen, in einem Verzicht einzelnen gegenüber kann eine Lizenz liegen[2].

§ 21.

Zurücknahme.

Unterläßt der Patentinhaber die gewerbliche Verwertung (o. § 16) oder verweigert er die Zwangslizenz (o. § 18), so „kann das Patent nach Ablauf von 3 Jahren, von dem Tage der über Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung an gerechnet, zurückgenommen werden".

a) Die Zurücknahme kann ausgesprochen werden, muß aber nicht; sie wird jedoch stets erfolgen, wenn das öffentliche Interesse und schuldhaftes Verhalten des Inhabers es erheischt[3].

b) Zurücknahme ist erst nach Ablauf von 3 Jahren statthaft; dem Inhaber bleiben also 3 Jahre Frist, den Anforderungen des P.G. Genüge zu leisten.

c) Die Frist wird vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet; näheres s. o. § 13.

d) Mit der rechtskräftigen Zurücknahmeerklärung hört das Patent einfach auf (erlischt!); die Wirkung tritt demnach ex nunc ein, im Gegensatz zu der ex tunc wirksamen Nichtigkeitserklärung. Von nun ab steht die Benutzung jeder-

1) Isay S. 216, Kohler S. 665.
2) Seligsohn S. 178.
3) R.G., P.Bl. 1889 S. 137.

mann frei, unbeschadet des Rechts des bisherigen Inhabers, gegen bisher stattgehabte Patentverletzungen noch Maßnahmen zu ergreifen.

Das Zurücknahmeverfahren geht im übrigen mit dem Nichtigkeitsverfahren Hand in Hand (§§ 28—34 P.G.); hinsichtlich des Antrags, der Zuständigkeit und des Verfahrens in beiden Instanzen gilt daher das o. § 19 I a, d, f, g, h, i Gesagte; antragsberechtigt ist jedermann ohne Einschränkung.

§ 22.

Zusatz- und Abhängigkeitspatent.

I. (P.G. § 7 I): „. . . Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer andern, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht“ [1].

a) Es muß eine bereits durch ein Patent geschützte Erfindung vorliegen: „Hauptpatent“; doch kann schon während des Anmeldeverfahrens dieser Haupterfindung die Zusatzschöpfung zur Anmeldung gelangen; wird ersterer das Patent versagt, so ist der Anmelder zu befragen, ob er für die angemeldete Zusatzerfindung ein Hauptpatent beantragt.

b) Die Zusatzschöpfung muß die Ausbildung der geschützten Erfindung bezwecken, mit ihr im gewissen Zusammenhang stehen. Der Begriff „Erfindung“ ist derselbe und gleich streng gehalten wie beim Hauptpatent. Es muß sich um eine Erweiterung, Verbesserung oder Neuerung rücksichtlich des Hauptpatents handeln, doch so, daß bei gleichzeitigem Patenterwerb für beide nur eine Anmeldung erforderlich wäre [2].

---

1) Vergl. das o. § 3 I c über Kombination und Kombinationserfindung Gesagte!

2) Klostermann S. 169.

c) Die Anmeldung der neueren Erfindung muß durch den Inhaber des Hauptpatents geschehen. Der Gesetzestext ist etwas unklar gehalten, doch herrscht kein Zweifel, daß nicht der ursprüngliche Besitzer des Patents, sondern nur derjenige in Betracht kommt, der sich augenblicklich in der Patentrolle vermerkt findet, also etwa der Käufer (Lizenzträger)[1].

d) Es muß ausdrücklich um ein Zusatzpatent nachgesucht werden, da dasselbe ja in einer Begünstigung besteht, indem die Gebührenzahlung verringert wird.

e) Mehrere Zusatzpatente auf eine Haupterfindung sind statthaft, desgleichen ein weiteres Zusatzpatent an einer Zusatzerfindung[2].

f) Das Zusatzpatent erreicht mit der älteren Erfindung sein Ende; die Dauer dieser älteren Erfindung ist aber 15 Jahre, welche Frist mit dem der Anmeldung folgenden Tage einsetzt. Berechnung wieder nach B. G. B. 187, 188.

g) Die Anmeldekosten von 20 ℳ und die erste Jahresgebühr von 30 ℳ sind auch für das Zusatzpatent zu entrichten (P. G. 20 III, 8 I), weitere Jahresgebühren aber nicht zu leisten.

h) Erlischt das Hauptpatent mangels Gebührenzahlung, so erstreckt sich dieses Erlöschen folgerichtig auch auf das Zusatzpatent; dagegen wird letzteres durch Verzicht oder durch Nichtigkeitserklärung des ursprünglichen Patents im allgemeinen nicht mit betroffen; nur wird es hiedurch zu einem selbständigen Patent (7 II P. G.), „dessen Dauer und Fälligkeit der Gebühren sich nach dem Anfangstage des Hauptpatents bestimmt; für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatz-

---

1) Allfeld S. 131, Isay S. 207, Kohler S. 333; a. M. Seligsohn S. 162.

2) P. Bl. 1884 S. 211; Geschäftstätigkeit S. 176.

patents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents."

i) Der herrschenden Ansicht zufolge braucht ein Zusatzpatent mit dem Hauptpatent nicht in einer Hand vereinigt zu bleiben, wobei eine Trennung auf die Gebührenfreiheit des Zusatzpatents keinen Einfluß äußern kann[1].

II. Abhängigkeitspatent. Es kann vorkommen, daß jemand eine Schöpfung bewirkt, die die Rechtssphäre einer bereits einem andern patentierten Erfindung einbegreift; daß jemand ein Patent beanspruchen kann, dessen Verwertung nur als Folge der Anwendung jenes älteren Patents denkbar ist. Dieser Fall sollte nach der Absicht der gesetzgebenden Faktoren bei Schaffung des Gesetzes von 1891 im § 3 mitgeregelt sein[2].

Darnach kann dem Inhaber der jüngeren Erfindung ein Patent gegeben werden, dessen (bei Erteilung nicht auszusprechende) Abhängigkeit vom früheren Patent er allerdings nur durch einen Lizenzvertrag zu heilen vermag; sonst würde er eben das Patent des andern verletzen und die Folgen zu tragen haben. Weigert sich der Inhaber jenes Patents und erscheint die Nutzung der zweiten Erfindung im öffentlichen Interesse geboten, so kann deren Besitzer eine Zwangslizenz erwirken (o. § 17).

Ein zu einem patentierten Fahrrad erfundener Freilauf würde ein Abhängigkeitspatent begründen.

Eine bedeutsame Unterart des Abhängigkeitspatents bildet das sog. Verbesserungspatent[3], das etwa durch eine Vereinfachungserfindung erzielt wird. Der Unterschied zwischen ihm und dem Zusatzpatent haftet in der Person des Anmelders:

1) Rosenthal S. 149, Seligsohn S. 163; etwas abweichend Isay S. 209; a. M. Kohler S. 334, 491.

2) Kommentarbericht II 5, Mot. II 13.

3) Kohler, Forschungen S. 64.

das (gebührenleichtere) Zusatzpatent erlangt nur der Inhaber des ursprünglichen Patents, während im andern Fall nur ein Anspruch auf ein Abhängigkeitspatent (= ein neues Patent mit voller Gebührenpflicht) besteht.

Um ein Beispiel hiefür zu bringen, möchte ich auf die bereits in anderem Zusammenhang herangezogene Erfindung des Freilaufs beim Fahrrad hinweisen: der Patentinhaber kann sich auf die weitere Erfindung der Rücktrittbremse ein Zusatzpatent (aber auch ein selbständiges Patent) erwirken, einem Dritten steht nur ein eigentliches (abhängiges) Patent zu.

Schlußbemerkungen.

§ 23.

Wirkung des Patents.

Der Patentinhaber ist ausschließlich befugt,

a) den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen,

b) denselben gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen (z. B. durch Vermietung, Schaustellung, Auslegung),

c) ihn gewerbsmäßig feilzuhalten (was einen Kauf, Tausch, Miete oder dergl. zum Zweck haben mag),

d) ihn gewerbsmäßig zu gebrauchen (Privatgebrauch zu häuslichen oder Studienzwecken ist demnach gestattet).

Zu a—d: P.G. § 4; bezüglich des Begriffs „gewerbsmäßig" vergl. o. § 5!

e) Bei einem für ein Verfahren erteilten Patent erstreckt sich a—d auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

f) Werden die Befugnisse des Patentinhabers von dritter Seite beeinträchtigt, so stehen jenem nicht allein alle einschlägigen zivil- und strafrechtlichen Gesetzesbestimmungen zu Gebote (Klage aus Eigentumsstörung, Schadensersatz, Feststellungsklage nach Z.P.O. 256 u. a.), sondern er genießt noch einen besonderen Rechtsschutz durch die scharfen und gewichtigen Straf- und Bußbestimmungen des P.G. §§ 35—40; selbst die Bezeichnung „patentiert" und ähnliche sind geschützt.

g) Die Rechte aus dem Patent gehen auf den Erben über und können beschränkt oder unbeschränkt durch Rechtsgeschäft oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden (= Lizenz! P.G. 6.)

h) Die Dauer des Patentrechts ist 15 Jahre. (P. G. 7.)

i) Die Wirkung des Patents erleidet eine dreifache Einschränkung: α) gegenüber jemanden, der die Erfindung zur Zeit der Anmeldung schon im Inland in Benutzung genommen hatte, β) so oft das Interesse des Heeres, der Flotte oder der öffentlichen Wohlfahrt sich geltend macht, γ) gegenüber Fahrzeugen, die nur vorübergehend ins Inland gelangen. (P. G. 5).

§ 24.

Der Weltpatentschutz.

Die zivilisierten Staaten besitzen heutzutage alle ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes und ausgebildetes Patentrecht. Infolge dessen ist es natürlich dem Erfinder möglich, sein Werk in dem einen oder anderen Lande patentieren zu lassen; aber noch mehr: wenn er gewisse Vorsichtsmaßregeln im Auge behält, so wird er dieselbe Schöpfung in verschiedenen Kulturstaaten zugleich gesetzlich schützen lassen können; hiebei dreht sich die Frage begreiflicherweise gewöhnlich um den Kernpunkt der Neuheit und der Priorität: eine gleichzeitige Anmeldung hier wie dort ist erforderlich, wenn er nicht den Rechtsschutzanspruch in dem einen oder anderen Kulturstaat verlieren will; und des weiteren muß er die Dauer der einzelnen Anmeldeverfahren genau berücksichtigen.

Was die Voraussetzungen eines Patents in dem erwähnten Falle anbelangt, so ist zu bemerken, daß unsere deutschen strengen und scharf abgegrenzten Erfordernisse eine bei uns patentfähige Erfindung auch allüberall im allgemeinen als patentfähig erscheinen lassen werden; im Gegenteil, eine bei uns abgewiesene Schöpfung hätte unter Umständen in einem andern Kulturstaat bestehen können.

Um dem Anspruchsinhaber die Verwirklichung seines Rechtes zu erleichtern, haben die einzelnen Länder bezugnehmende Verträge abgeschlossen. So Deutschland insbesondere mit Österreich-Ungarn (1891), Italien (1892) und der Schweiz (1892);

hienach werden die Angehörigen des Vertragsstaates rücksichtlich des Patentschutzes als Inländer betrachtet; wird ferner eine Erfindung in dem einen Staat angemeldet, so geht eine binnen 3 Monaten im andern Staat bewirkte Anmeldung allen seither in demselben eingereichten Anmeldungen der betreffenden Erfindung vor.

Der Internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums (Paris 1883 und Brüssel 1900) trat das deutsche Reich am 1. Mai 1903 bei. Hier galten so ziemlich dieselben Grundsätze, wie beim Übereinkommen mit Österreich, Italien und Schweiz, mit der Erweiterung, daß die in den Vertragsstaaten gewährte Prioritätsfrist auf 12 Monate ausgedehnt wurde. Beteiligt sind folgende Staaten: Belgien, Brasilien, Cuba, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien (mit Neuseeland und Queensland), Italien, Japan, Mexiko, Niederlande (mit Curassao, Surinam und Niederländisch-Indien), Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

Der Laie, der eine Erfindung zur Anmeldung bringen will, wendet sich, insbesondere, wenn er in mehreren Staaten ein Patent erzielen will, am besten an einen sogen. Patentanwalt. Zur Führung dieses Titels ist nach einem Reichsgesetz vom 21. Mai 1900 nur der in die beim P. A. geführte Patentanwaltsliste Eingetragene befugt; die Mitglieder dieses Standes finden ihre Vertretung in dem „Verband deutscher Patentanwälte", dessen Vorstand seit 1900 in Berlin die „Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte" herausgibt.

§ 25.

Das Gebrauchsmuster.

Das Wesen des Gebrauchsmusters und seine Verwandtschaft zum Patentschutz ist bereits in anderem Zusammenhang eingehend besprochen worden, oben § 3 I d, wohin zu ver-

weisen ist. Hier habe ich noch einiger Gesichtspunkte Erwähnung zu tun, die sich dortselbst nicht unterbringen ließen, deren Betonung aber nötig erscheint.

Wie bereits des näheren erläutert, ist die Grenze zwischen Erfindung und Gebrauchsmuster oft schwer zu ziehen und zuweilen erweist sich eine Schöpfung nach beiden Richtungen hin schutzfähig. Gebrauchsmuster ist eben eigentlich die allgemeine Bezeichnung, welche die bevorzugte Unterart „Patent" in sich begreift; in gewisser Hinsicht allerdings erleidet dieser Grundsatz eine Einschränkung, da ja für den Gebrauchsmusterschutz im Gegensatz zum Patentschutz nur modellfähige Erfindungen in Betracht kommen, während sich der Patentschutz, wie genugsam erwähnt, auch auf (nicht modellfähige!) Verfahrensschöpfungen erstreckt.

Demzufolge laufen die beiden Gesetze in vieler Hinsicht mit einander parallel, ferner ist das ausführliche und ältere Patentgesetz auf das jüngere und knappgefaßte Gebrauchsmustergesetz zur Auslegung heranzuziehen. Der Hergang beim Erwerb eines Gebrauchmusters ist ganz ähnlich, wie beim Patenterwerb, nur sind die materiellen Voraussetzungen weniger schwerwiegend, die Anmeldung einfacher, die Gebühren geringer[1], die Schutzfrist kürzer (3 Jahre; kann aber um weitere 3 Jahre verlängert werden). Während dieser Zeit ist die Wirksamkeit ganz die gleiche wie für ein Patent, es bestehen auch die nämlichen Straf- und Bußbestimmungen. Anstatt der Eintragung in die Patentrolle erfolgt hier die Eintragung in die ebenfalls beim P. A. geführte Gebrauchsmusterrolle. Ferner ist noch zu sagen:

1. Will sich jemand für eine nach beiden Richtungen hin schutzfähige Erfindung den doppelten Schutz verschaffen, so tut er dies einfach in der Weise, daß er mit der Patentanmeldung zugleich eine besondere Gebrauchsmusteranmeldung vorlegt

1) Dieselben betragen für die 3 Jahre (inkluf. Anmeldung) 15 ℳ, für die Verlängerung weitere 60 ℳ.

und die beiderseitigen Gebühren einzahlt. Einen wirklichen Wert hat ein derartig doppelter Schutz natürlich nicht, er ist höchstens als Blendwerk für Reklame verwendbar.

2 Ungleich wichtiger ist die vom P. A. gehandhabte Eventualanmeldung; so nennt man die Verbindung einer primären Patent- mit einer eventuellen Gebrauchsmusteranmeldung; man fügt der ersteren lediglich einen unzweideutigen Vermerk bei, wonach man im Fall der Ablehnung des Patentanspruchs den Gebrauchsmusterschutz begehrt: die Gebühren erhöhen sich hiebei nicht[1]. Diese Möglichkeit ist von hohem praktischen Werte, insbesondere, sobald es zweifelhaft erscheint, ob der Gegenstand einer Anmeldung nicht nur musterschutzfähig sondern auch patentfähig ist; denn wenn eine nur zum Patent angemeldete Erfindung abgewiesen wird, so ist meist die zum Gebrauchsmusterschutz erforderliche Voraussetzung der Neuheit mittlerweile verloren gegangen: der Zeitpunkt einer denselben Gegenstand betreffenden älteren Patentanmeldung darf nämlich nicht für eine spätere Gebrauchsmusteranmeldung herangezogen werden[2]; auch ist es nicht etwa statthaft, daß das P. A. ohne eine diesbezügliche Anmeldung den im Patentverfahren abgewiesenen Gegenstand in die Gebrauchsmusterrolle einträgt. Sonach bliebe ohne die Möglichkeit der Eventualanmeldung nur die oben besprochene doppelte Anmeldung übrig, damit der Erfinder nicht im Falle einer Abweisung im Patentanspruch auch des Gebrauchsmusteranspruchs verlustig geht. Man meldet also am besten stets neben dem Patent das Gebrauchsmuster eventuell an, vorausgesetzt, daß es sich nicht um die Schöpfung eines Verfahrens oder überhaupt eines nicht modellfähigen Gegenstands handelt; der Eventualanspruch wird dann nur im Fall der Abweisung des Hauptanspruchs geprüft; eine Mehrausgabe aber bedeutet dies für den Anmelder nicht, weil bei einer Eventualanmeldung

1) Geschäftstätigkeit S. 221; P.M.Z.Bl. I 153, IV 229, VII 354, VIII 210.

2) P.M.Z.Bl. VIII 50.

der Gebrauchsmusteranspruch ohne weitere Gebührenforderung berücksichtigt wird.

3. Da sich der in § 24 erörterte Unionsvertrag nicht nur auf Patente sondern auch auf jede Art gewerblichen Eigentums bezieht, so genießt auch der Inhaber eines deutschen Gebrauchsmusters in den betreffenden Ländern die erwähnten Vergünstigungen; doch kommen hiefür nur England und die Vereinigten Staaten in Ansatz, denn nur diese beiden besitzen ein unserm Gebrauchsmusterschutz verwandtes Institut. Es bleibt aber zu bedenken, daß mitunter eine Erfindung, die in Deutschland bei seinem streng gegriffenen Patentwesen nur des weniger vorteilhaften Gebrauchsmusterschutzes teilhaftig wird, in dem einen oder andern fremden Staat den patentrechtlichen Erfordernissen genügen würde.

W. Gärtners Buchdruckerei, Hoflief.,
Bamberg.